

# Stenographisches Protokoll

über die

## 28. (Abend-)Sitzung des steiermärkischen Landtages am 25. Juli 1901.

### Inhalt:

#### Auflage.

- Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 142, mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Vollendung der Sicherungs- und Regulierungsarbeiten an den Trauarmlen bei Russee. (Beilage Nr. 179. — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses und des von demselben vorgelegten Gesetzentwurfes.)
- Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Antrag des Abg. Hagenhofer und Genossen, Beilage Nr. 84, betreffend die Reform des börsemäßigen Terminhandels mit landwirtschaftlichen Producten, die Petition des Central-Ausschusses der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Steiermark, Petition Nr. 363, um Verbot des börsemäßigen Terminhandels mit landwirtschaftlichen Producten, und den Antrag des Abg. Frh. v. Rokitsansky und Genossen, Beilage Nr. 93, betreffend die Beschließung eines Protestes an die Regierung gegen die Art der Zusammensetzung der Commission zur Erstattung von Gutachten, betreffend den börsemäßigen Terminhandel (Beilage Nr. 181. — Annahme der Anträge des Landescultur-Ausschusses.)
- Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Antrag des Abg. Frh. v. Rokitsansky und Genossen, Beilage Nr. 95, betreffend die Errichtung einer zwanglosen Landes-Viehversicherung (Beilage Nr. 182. — Annahme der Anträge des Landescultur-Ausschusses.)
- Mündlicher Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Antrag des Abg. Hagenhofer und Genossen, Beilage Nr. 12, betreffend die Regelung des Jagdrechtes. (Annahme des Antrages des Landescultur-Ausschusses.)
- Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Antrag des Abg. Größwang und Genossen, Beilage Nr. 102, auf Änderung, beziehungsweise Ergänzung des Jagdgesetzes vom 23. December 1898, behufs Erklärung der Eichhörnchen zum jagdbaren Wilde (Beilage Nr. 184. — Annahme der Anträge des Landescultur-Ausschusses.)
- Mündlicher Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Feurer, Mosdorfer und Genossen, Beilage Nr. 139, betreffend die theilweise Umlegung der von Frohnleiten nach Passail führenden Bezirkstraße II. Classe. (Annahme der Anträge des Landescultur-Ausschusses.)
- Mündlicher Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Antrag des Abg. Rudolf Dehne und Genossen, Beilage Nr. 140, betreffend die Errichtung einer Thierarznei-Mittelschule in Graz. (Annahme des Antrages des Landescultur-Ausschusses.)
- Mündlicher Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Antrag des Abg. Frh. v. Rokitsansky und Genossen, Beilage Nr. 172, betreffend Maßnahmen zur Vertilgung der Kreuzottern. (Annahme des Antrages des Landescultur-Ausschusses.)
- Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Antrag des Abg. Riegler und Genossen, Beilage Nr. 146, betreffend die Abhaltung von Gemeindevorsteher-Conferenzen in den einzelnen Gerichtsbezirken. (Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten.)
- Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Antrag des Abg. Frh. v. Rokitsansky und Genossen, Beilage Nr. 171, betreffend die Vollziehung von Urtheilen ungarischer Gerichte in Cisleithanien. (Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten.)
- Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über das Aufsuchen des k. k. Bezirksgerichtes Luttenberg vom 12. Juli 1901  $\frac{\text{U. 62/1,}}{13}$  betreffend Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Dr. Franz Kojina wegen Übertretung des § 488 Strafgesetz. (Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten.)
- Berichte des Verfassungs-, Finanz-, combinirten Finanz- und Unterrichts-, Eisenbahn- und des Unterrichts-Ausschusses über Petitionen.

Beginn der Sitzung 8 Uhr 30 Minuten abends.

Vorsitzender: Landeshauptmann Excellenz Edmund Graf Attems.

Schriftführer: Die Abgeordneten Caspar Freih. v. Kellersperg und Ludwig Lipp.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Manfred Graf Clary und Aldringen.

**Landeshauptmann:** Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung ist aufgelegt, Einwendung wurde gegen dasselbe keine erhoben und erkläre ich es somit für genehmigt.

Aufgelegt wurde:

Der Bericht des vereinigten Finanz-Ausschusses und Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 70, betreffend das Armenwesen, über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 31, mit Vorlage des Landes-Armenfonds-Voranschlages für das Jahr 1901, über Beilage Nr. 30, betreffend den Rechnungs-Abschluß des Landes-Armenfonds für das Jahr 1899 und über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 3, in Angelegenheit der Ausgestaltung der Fürsorge für verwahrloste Jugend (Beilage Nr. 174);

das Verzeichnis Nr. 77 mit Bericht und Anträgen über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 127, 326, 333 und 356;

das Verzeichnis Nr. 78 mit Bericht und Anträgen über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 360 und 361;

das Verzeichnis Nr. 79 mit Bericht und Anträgen über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 257, 254, 86, 188 und 284;

das Verzeichnis Nr. 80 mit Bericht und Anträgen über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 99 und 363.

Die mündliche Berichterstattung wird angesprochen vom Finanz-Ausschusse über die Landtagsbeilage Nr. 170, d. i. der Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Störck und Genossen, betreffend Errichtung einer Zweigniederlassung der niederösterreichischen Landes-Lebens- und Renten-Versicherungs-Anstalt und der niederösterreichischen Landes-Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Anstalt in Steiermark und wird dazu folgender Antrag gestellt (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuss wird beauftragt, mit Rücksicht auf die Verallgemeinerung der Lebens- und Rentenversicherung, sowie der Unfall- und Haftpflicht-Versicherung im Lande Erhebungen einzuleiten mit Versicherungs-Anstalten, welche diesen Zweig der Versicherung pflegen, in Verhandlung zu treten und über das Resultat in der nächsten Session zu berichten und erforderlichen Falles Anträge zu stellen.“

Berichterstatter ist Herr Abg. J. Kochlitzner; weiters über die Landtagsbeilage Nr. 125, d. i. der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule im Bezirke Umgebung Graz.

Der Finanz-Ausschuss beantragt (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuss wird beauftragt, im Gegenstande noch eingehendere Erhebungen zu pflegen und über das Ergebnis in der nächsten Session zu berichten und gegebenen Falles Anträge zu stellen.“

Berichterstatter ist Herr Abg. Graf Lamberg; weiters über die Landtagsbeilage Nr. 188, d. i. der Antrag des Abgeordneten Kieglner und Genossen, um Unterstützung der durch Hochwasser und Hagelschlag zu Schaden gekommenen Bewohner der Gemeinde und Ortschaft Einach im Gerichtsbezirke Murau und wegen Schutz dieser Ortschaft vor weiteren Hochwasser-Beschädigungen.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses lautet (liest):

„Der Landes-Ausschuss wird beauftragt, über die Höhe des verursachten Schadens mit aller Beschleunigung Erhebungen zu pflegen und nach Maßgabe der sich ergebenden Ziffern den betroffenen Bewohnern der Gemeinde Einach entsprechende Unterstützungen aus dem Landesfonde zu erfolgen. Gleichzeitig wird auch auf die allfällige Verbauung des die genannte Gemeinde bedrohenden Wildbaches ins Auge zu fassen und hierüber seinerzeit zu berichten sein. Zur ersten Hilfeleistung wird der Landes-Ausschuss ermächtigt, sofort einen Betrag von zweitausend Kronen flüssig zu machen.“

Berichterstatter ist Abg. v. Feyrer; endlich über Landtagsbeilage Nr. 106, d. i. der Antrag des Abgeordneten Dr. Paul Freiherrn v. Störck und Genossen, betreffend die Gewährung eines Betrages zur Unterstützung landwirtschaftlicher Genossenschaften.

Der Finanz-Ausschuss stellt den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Außer den für die finanzielle Unterstützung der Raiffeisen-Cassen, Viehzucht- und Stierhaltungs-Genossenschaften im Budget vorgesehenen Mitteln wird dem Landes-Ausschusse für das Jahr 1901 ein Betrag von 12.000 Kronen zur Unterstützung anderer landwirtschaftlicher Genossenschaften zur Verfügung gestellt unter der Voraussetzung eines mindest gleich hohen Betrages von Seite des Staates.

In der Regel sollen nur Genossenschaften unterstützt werden, welche dem Verbands in Graz angeschlossen sind.“

Berichterstatter ist Herr Abg. Graf Lamberg.

(Die mündlichen Berichterstattungen werden bewilligt.)

Wir gehen nunmehr zur Tagesordnung über. Der erste Gegenstand derselben ist der

**Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 142, mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Vollendung der Sicherungs- und Regulierungsarbeiten an den Traunarmen bei Nussee (Beilage Nr. 179).**

Berichterstatter ist Herr Abg. J. v. Fehrer, den ich ersuche die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses von **Fehrer** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Anlässlich der Hochwasserschäden, welche im Jahre 1897 die Gegend von Nussee verwüstet haben, mussten durchgreifende Uferschutzbauten und Regulierungsbauten an den Traunarmen bei Nussee durchgeführt werden; die Kosten derselben wurden auf 360.000 K veranschlagt und es wurde zur Bedeckung der Kostenfordernisses das Landesgesetz vom 27. October 1899 geschaffen, demzufolge an diesem Kostenbetrage das Land Steiermark mit 20 Percent, der staatliche Meliorationsfond mit 50 Percent und die interessierten Zweige der Staatsverwaltung mit 30 Percent zu participieren hatten. Während die Regulierungs- und Uferschutzbauten noch im Zuge waren, ist im Jahre 1899 neuerlich eine Hochwasser-Katastrophe über diese Gegend hereingebrochen, welche nicht nur einzelne Theile der im Bau begriffenen Arbeiten zerstört hat, sondern auch nothwendig gemacht hat, dass eine weitere Strecke des Traunflusses, die nach dem ursprünglichen Projecte in das Bauprogramm nicht hätte einbezogen werden sollen, auch in dasselbe einbezogen werden musste. Die Regierung hat sich insofgedessen an das Land gewendet und hat dem Lande einen Vorschlag gemacht, dass auch zur Deckung dieser Kosten der gleiche Vertheilungsschlüssel, sowie er im Gesetze vom 27. October

1899 niedergelegt ist, angewendet werde, die Mehrkosten sind von der Regierung mit 325.604 K berechnet worden und es würden an denselben das Land mit 20 Percent, der Meliorationsfond mit 50 Percent und die interessierten Zweige der Staatsverwaltung mit 30 Percent participieren. Die Durchführung dieser Arbeiten wurde von der Regierung als außerordentlich dringlich bezeichnet und es liegt dies wohl in der Natur der Sache, denn wenn diese Arbeiten nicht sofort hergestellt werden, ist zu befürchten, dass immer weitere Einrisse an den Ufern dieser Traunarme erfolgen, in welchem Falle die Behebung des Schadens noch größere Summen erfordern würde. Die k. k. Regierung ist dem Lande Steiermark aber noch weiter entgegen gekommen und hat auch die Bewilligung eines Darlehens in der Höhe des halben Landesbeitrages von Seite des Meliorationsfondes in Aussicht gestellt, wenn diese Arbeiten sofort in Angriff genommen werden, und wenn noch im Laufe der heutigen Landtags-Session die Sicherstellung dieses Beitrages erfolgt. Der Landes-Ausschuss hat insofgedessen den den Gegenstand dieses Antrages bildenden Gesetzentwurf vorgelegt, an welchem der Finanz-Ausschuss eine Abänderung nicht zu treffen gefunden hat, im Gegentheile kann er diesen Gesetzentwurf nur zur Annahme empfehlen, weil nach demselben das Land Steiermark, wie früher erwähnt, nur mit einem verhältnismäßig geringem Betrage an diesen Regulierungsarbeiten participieren würde, während den Löwenantheil der Kosten der Meliorationsfond und die interessierten Zweige der Staatsverwaltung tragen würden. Ich bitte daher namens des Finanz-Ausschusses dem nachfolgenden Gesetze die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen (liest):

„Gesetz vom . . . betreffend die Vollendung der Sicherungs- und Regulierungsarbeiten an den Traunarmen bei Nussee.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

#### § 1.

Behufs Ergänzung und Vollendung der in dem Gesetze vom 27. October 1899, L.-G.-Bl. Nr. 83, vorgesehenen Sicherungs- und Regulierungsarbeiten an den Traunarmen bei Nussee wird der im citierten Gesetze für diese Arbeiten bestimmte Kostenbetrag von 180.000 fl. = 360.000 K auf den Betrag von rund 686.000 K erhöht.

#### § 2.

Die Bedeckung des Mehrkostenbetrages von 326.000 K erfolgt:

a) durch einen Beitrag des Landes von 20 Percent

des Mehrererfordernisses bis zum Höchstbetrage von 65.200 K;

- b) durch einen vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung zu leistenden Beitrag des staatlichen Meliorationsfondes von 50 Percent des Mehrererfordernisses bis zum Höchstbetrage von 163.000 K;
- c) durch einen vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung zu leistenden Beitrag der an den Sicherungs- und Regulierungsarbeiten interessierten Zweige der Staatsverwaltung von 30 Percent des Mehrererfordernisses bis zum Höchstbetrage von 97.800 K.

Die Verteilung des sub c erwähnten Beitrages auf die einzelnen Verwaltungszweige bleibt dem Übereinkommen der beteiligten Centralstellen überlassen.

### § 3.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116, wird dem Lande vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung ein Darlehen aus dem staatlichen Meliorationsfonde im Ausmaße von 50 Percent seiner Beitragsleistung bis zum Höchstbetrage von 32.600 K gewährt.

Dieses Darlehen ist dem Fonde in den Jahren 1904 und 1905 in gleichen Jahresraten zurückzuerstatten.

### § 4.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. October 1899, L.-G.-Bl. Nr. 83, haben auch hinsichtlich der den Gegenstand dieses Gesetzes bildenden Ergänzungs- und Vollendungsarbeiten sinngemäße Anwendung zu finden.

An dem im Sinne des § 5 des Gesetzes vom 27. October 1899, L.-G.-Bl. Nr. 83, zwischen der Staatsverwaltung und dem Landes-Ausschusse abgeschlossenen Übereinkommen vom 22. April 1900, L.-G.-Bl. Nr. 23, sind die aus Anlaß der vorerwähnten Arbeiten und der Bedeckung der Kosten derselben notwendigen Abänderungen von der Staatsverwaltung im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse vorzunehmen und sind hiebei auch die näheren Bestimmungen über die Klüffigmachung des im § 3 vorgesehenen Darlehens zu treffen.

### § 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister für Ackerbau, der Finanzen, des Innern und der Eisenbahnen beauftragt."

(Das Gesetz wird ohne Debatte en bloc angenommen).

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Hagenhofer und Genossen, Beilage Nr. 84, betreffend die Reform des börsemäßigen Terminhandels mit landwirtschaftlichen Producten, die Petition des Central-Ausschusses der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Steiermark, Petition Nr. 363, um Verbot des börsemäßigen Terminhandels mit landwirtschaftlichen Producten, und den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Rokitanzky und Genossen, Beilage Nr. 93, betreffend die Beschließung eines Protestes an die Regierung gegen die Art der Zusammensetzung der Commission zur Erstattung von Gutachten, betreffend den börsemäßigen Terminhandel. (Beilage Nr. 181.)**

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Dr. Freih. von **Stöckl** (von der Tribüne): Hohes Haus! Es wäre naheliegend die Frage zu stellen, was uns in Steiermark hier veranlassen kann, uns mit der Productenbörse zu beschäftigen, nachdem doch Steiermark ein Land ist, das nicht Getreide exportiert, das hauptsächlich auf Viehzucht, Obst- und Weinbau und andere landwirtschaftliche Productionszweige angewiesen ist. Meine Herren! Diese Ansicht wäre gewiß eine unrichtige. Der Kampf der Agrarier, der gesammten landwirtschaftlichen Kreise gegen den börsemäßigen Terminhandel hat seine Ursache in dessen schädlichen Einfluß auf die Getreidepreise. Das Sinken und Fallen der Getreidepreise ist aber bekanntlich von Einfluß auch auf die Preise aller anderen landwirtschaftlichen Artikel. Es ist ein alter Erfahrungssatz, daß der Preis des Getreides, und insbesondere der Weizenpreis die Grundlage der landwirtschaftlichen Rentabilität bildet. Es ist jetzt nicht möglich, den Gedanken weiter auszuführen; aber es ist das eine Ansicht, die nicht nur überall anerkannt wird, sondern auch sich praktisch leicht nachweisen ließe. Daß auch in Steiermark dieser Angelegenheit eine große Bedeutung beigemessen wird, zeigt der Umstand, daß dem hohen Landtage gegenwärtig drei Anträge in dieser Sache vorliegen. Es liegt ein Antrag vor des Abgeordneten Hagenhofer und Genossen, betreffend Reform des börsemäßigen Terminhandels mit landwirtschaftlichen Producten; es liegt eine Petition der Landwirtschaftsgesellschaft von Steiermark vor mit demselben Inhalte; und es liegt ein Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Rokitanzky und Genossen vor betreffend die Beschließung eines Protestes an die Regierung gegen die

Art der Zusammensetzung der Commission zur Erstattung eines Gutachtens über die Enquête betreffend den börsemäßigen Terminhandel. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Sache Wichtigkeit beigegeben werden muß, und daß wir nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sind, in der Angelegenheit Stellung zu nehmen. Was die Sache selbst betrifft, können wir nicht daran zweifeln, wie wir Stellung nehmen müssen. Es hat vor Kurzem, wie die Herren wissen, eine große Enquête in Wien im Ackerbauministerium über diesen Gegenstand stattgefunden. In landwirtschaftlichen Kreisen hat man zwar gemeint, die Enquête wäre überflüssig, nachdem man sich ohnedies klar sei, was von der Sache zu halten wäre. Nachdem aber diese große Enquête durchgeführt wurde, so muß man doch sagen, sie war nicht ohne Nutzen; denn jetzt ist doch die ganze Welt aufgeklärt darüber, wie es sich verhält. Es hat sich dabei herausgestellt, daß einerseits die Agrarier fest auf dem Standpunkte des unbedingten Verbotes stehen, während auf der anderen Seite die Nothwendigkeit einer Reform zugegeben wird. Die landwirtschaftlichen Kreise müssen unbedingt auf dem Standpunkte des Verbotes bleiben, unter Aufrechthaltung des effektiven Termingeschäftes, das selbstverständlich berechtigt und nothwendig ist. An diesem Geschäftszweige sollen Reformen vorgenommen werden, nicht aber an den reinen börsemäßigen Spielgeschäften.

Die beiden Anträge, die vorliegen, sind wörtlich übereinstimmend, der Antrag des Abg. Hagenhofer und Genossen und der Antrag der Landwirtschafts-Gesellschaft; sie stimmen überein mit den Beschlüssen des Landwirtschaftsrathes und beruhen auf einer Anregung der Centralstelle zur Wahrung der land- und forstwirtschaftlichen Interessen beim Abschlusse von Handelsverträgen. Diese Anträge liegen uns vor und der Landes-cultur-Ausschuß beantragt, denselben unverändert die Zustimmung zu geben. Es wäre nur noch ein Wort zu erwähnen bezüglich des Antrages des Abg. Baron Rokitsky und Genossen, an dem der Landes-cultur-Ausschuß eine kleine Abänderung in der Stilisirung vorgenommen hat, weil dieser Antrag nachträglich von Seite des Herrn Antragstellers eine kleine Änderung erfahren hat. Es handelt sich um Folgendes: Nachdem die Enquête fertig war und ein riesiges Material gebracht hat, das stenographische Protokoll umfaßt drei Bände, wurde vom Ackerbau-Ministerium eine Commission einberufen von 17 Herren, welche über die ganze Enquête ihre Meinung abgeben sollte. In dieser Commission unter den 17 Theilnehmern waren nur 2—3 der Landwirtschaft angehörende Persönlichkeiten; die Anderen waren mit der Börse und dem Handel in Verbindung oder waren Beamte u. s. w.

Man hat es daher für nothwendig gefunden, gegen die Zusammensetzung der Commission zu protestieren, damit es nicht den Anschein habe, daß man Allem, was da herauskommt, zustimme. Nun hat die Commission ihr Urtheil abgegeben und wie man voraus sah, wurde gesagt, es sei nur eine Reform des börsemäßigen Terminhandels nothwendig; man fand keinen Unterschied zwischen dem börsemäßigen Terminhandel und dem effectiven Geschäfte. Wir können nun gegen die Zusammensetzung der Commission nicht protestieren, sondern nur gegen deren Urtheil, daß man nämlich die Äußerung dieser Commission als entscheidend für die weiteren Maßnahmen der Regierung betrachte. In diesem Sinne lautet der Antrag des Landes-cultur-Ausschusses, welchen ich mir zu verlesen erlaube, und um dessen Annahme ich bitte (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die k. k. Regierung aufzufordern, in der Angelegenheit des börsemäßigen Terminhandels mit landwirtschaftlichen Producten dem Reichsrathe ehestens einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher auf nachstehenden Grundlagen beruhen soll:

1. Der börsemäßige Terminhandel ist ohne Einschränkung des effectiven Zeitgeschäftes gesetzlich zu verbieten;

2. das Börsegesetz vom Jahre 1875 findet auf Börsen für landwirtschaftliche Producte und auf den Handel mit diesen keine Anwendung. Dafür wäre ein neues Gesetz über die Börsen für landwirtschaftliche Producte zu erlassen;

3. der Fortbestand der Börseautonomie wäre an die Bedingung einer entsprechenden Vertretung aller Interessentkreise in der Börsenkammer zu knüpfen. Ein Fünftel der Mitglieder der Börsenkammer hat der Landwirtschaftsrath zu nominieren;

4. alle Geschäfte mit Zu- und Nachschußvereinbarungen sind als null und nichtig zu erklären. Zu- und Nachschüsse können innerhalb der Verjährungsfrist zurückgefordert werden. Die Einrichtung von Liquidationscassen ist unzulässig;

5. Den Vorsitz bei der Schiedsgerichtsverhandlung hätte ein ordentlicher Richter zu führen.

6. das Amt eines Mitgliedes der Börsenkammer soll mit jenem eines Schiedsrichters nicht vereinbar sein;

7. sowohl zur Ausübung des Amtes eines Mitgliedes der Börsenkammer, als auch zu jenem eines Schiedsrichters soll die Eigenschaft eines österreichischen Staatsbürgers erforderlich sein;

8. Urtheile von Schiedsgerichten, die nicht mit den gleichen Garantien umgeben sind, sind in dem im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Ländern nicht vollstreckbar;

9. zur Feststellung der Qualitätsmängel in Streitfällen ist an jeder größeren Productenbörse eine Expositur der k. k. Samencontrolstation aufzustellen;

10. die Börsenfacen sind zu reformieren und ihre Gültigkeit von der staatlichen Genehmigung abhängig zu machen;

11. gegen alle von der Börsekammer in ihrem autonomen Wirkungskreise in- oder außerhalb der Börse getroffenen Verfügungen ist ein Beschwerde-recht der Börseinteressenten zu statuieren;

12. das Regulativ für die amtliche Ermittlung der Warenpreise ist einer Revision zu unterziehen. Für die Richtigkeit des Vorganges bei der Ermittlung der amtlichen Course sind die Coursefeststellungs-Commission und auch die k. k. Börsecommissäre verantwortlich. Auch sind die Reportsätze im amtlichen Courseverzeichnisse zu veröffentlichen;

13. die Bestimmungen über den Commissionshandel sind einer eingehenden Revision zu unterziehen, der Abschluss eines Commissionsgeschäftes „in sich“ ist an feststehende Bedingungen zu knüpfen, der Coursechnitt als Betrug zu qualificieren;

14. zur unmittelbaren Beaufsichtigung des Börseverkehres sind zwei gleichberechtigte k. k. Börsecommissäre zu bestellen, deren einer vom Handels-, der andere vom Ackerbau-Ministerium zu ernennen ist;

15. aus dem Industrie-, dem Landwirtschafts-rathe und den Mitgliedern der Börsekammer ist ein aus je 8, zusammen also 24 Mitgliedern bestehender Börse-Ausschuss für die Dauer der Functionsperiode der obgenannten Körperschaften zu wählen, der dem Handels- und Ackerbau-Ministerium als Beirath in allen Börseangelegenheiten zu dienen hat;

16. die Generalsecretäre der Productenbörsen und ihre Stellvertreter sind als Staatsbeamte zu erklären.

Der Landes-Ausschuss wird ferner beauftragt, zur Kenntniss der k. k. Regierung zu bringen, dass der steiermärkische Landtag in der Zusammensetzung der Commission, welche ein Gutachten über die Ergebnisse der Enquête, betreffend den börfemäßigen Terminhandel mit landwirtschaftlichen Producten, abzugeben hatte, die landwirtschaftlichen Interessen nicht gewahrt sieht und daher gegen das von dieser Commission erstattete Gutachten Verwahrung einlegt.“

(Diese Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Landesculturausschusses über den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Rokitauský und Genossen, Beilage Nr. 95, betreffend die Errichtung einer zwinglosen Landes-Viehversicherung (Beilage Nr. 182.)**

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landesculturausschusses Dr. Freiherr v. **Störck** (von der Tribüne): Hohes Haus! Dem Berichte des Landesculturausschusses über den Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Rokitauský, betreffend die Errichtung einer zwinglosen Landes-Viehversicherung, ist ein so ausführlicher Motivenbericht vorausgeschickt worden, dass ich glaube, mich wohl darauf beschränken zu dürfen, darauf hinzuweisen, dass der Landesculturausschuss es für nützlich erachtet hat, um die Angelegenheit der Kindviehversicherung auf das Gebiet der positiven Arbeit zu bringen, zwei Länder als Beispiele anzuführen, in welchen dieser Versicherungszwang bereits geregelt ist, u. zw. durch Landesanstalten. Es ist in großen Zügen die Organisation der Viehversicherung in Bayern und Niederösterreich dargestellt; und an diese Darstellung anknüpfend, ist der Antrag gestellt, der Landes-Ausschuss möge die Sache einem Detailstudium unterziehen. Wenn es auch schwierig ist, so ist es doch nicht unmöglich, in Steiermark diesbezüglich etwas zustande zu bringen. Es lautet daher der Antrag des Landesculturausschusses (liest):

„Der Landes-Ausschuss wird beauftragt, die Frage der Errichtung einer auf den Grundsätzen des freiwilligen Beitrittes und der Gegenseitigkeit beruhenden Viehversicherungsanstalt einem Studium zu unterziehen, die erforderlichen Erhebungen vorzunehmen, und dem Landtage in der nächsten Session hierüber zu berichten, eventuell entsprechende Anträge zu stellen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**mündliche Bericht des Landesculturausschusses über den Antrag des Abgeordneten Hagenhofer und Genossen, Beilage Nr. 12, betreffend die Regelung des Jagdrechtes.**

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses **Fürst** (von der Tribüne): Dem Landescultur-Ausschusse wurde der Antrag, Landtags-Beilage Nr. 12, zur Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen. Ich beschränke mich vorläufig darauf, den begründeten Antrag zur Berlesung zu bringen und behalte mir vor, falls aus dem Hause gegen diesen Antrag gesprochen werden sollte, den Standpunkt des Landescultur-Ausschusses zu vertreten. Der Antrag lautet (liest):

„In der Erwägung, daß das vom hohen Landtage beschlossene Gesetz vom 13. December 1898, L.-G.-Bl. Nr. 4, betreffend die Schonzeit des Wildes, nach den bisher gesammelten Erfahrungen geeignet erscheint, die Interessen der Land- und Forstwirte gegen Wildschäden in ausreichendem Maße zu schützen; in Erwägung, daß durch dieses Gesetz auch andere bisher geltende jagdgesetzliche Bestimmungen und Verordnungen im Interesse der Land- und Forstwirtschaft abgeändert wurden und in endlicher Erwägung, daß der Landescultur-Ausschuß auch der Anschauung ist, daß der hohe Landtag ein erst seit zwei Jahren bestehendes Gesetz, ohne zwingende Gründe — und solche können nicht als vorhanden betrachtet werden — in der gegenwärtigen Tagung nicht wieder abändern kann, stellt der Landescultur-Ausschuß den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Auf den Antrag des Abgeordneten **Hagenhofer** und Genossen, Beilage Nr. 12, betreffend die Regelung des Jagdrechtes wird dermalen nicht eingegangen.“

**Abg. Hagenhofer** (L.-G. Hartberg): Hoher Landtag! Es ist nicht das erstemal, daß sich der Landtag in Steiermark mit der Frage der Regelung des Jagdrechtes befaßt. Schon seit ziemlich vielen Jahren beschäftigt diese Frage den hohen Landtag. Es ist eine bekannte Sache, daß die Grundbesitzer, besonders die kleinen und mittleren mit der gegenwärtigen Jagdgesetzgebung absolut nicht einverstanden sein können und es ist sehr merkwürdig, daß ein Vertreter der Landgemeinden sich dazu hergibt, einen Antrag zu stellen, daß auf einen Antrag, der dahin abzielt, den Grundbesitzern ein ihnen gewiß rechtlich unstrittig zustehendes Recht zuzuerkennen, nicht eingegangen werden soll. Was verlangen wir denn mit unserem Jagdantrage? Wir verlangen, daß den Grundbesitzern ein Verfügungsrecht bezüglich der Ausübung des Jagdrechtes zugestanden werden soll. Der Landescultur-Ausschuß hat sich auf den Standpunkt gestellt, es sei schon durch das Gesetz vom 13. December 1898 den Wünschen und berechtigten

Interessen der landwirtschaftlichen Bevölkerung in genügender Weise entgegengekommen worden. Ich weiß nicht ob die Herren des Landescultur-Ausschusses blind und taub waren gegenüber den klaren Wünschen, welche in öffentlichen Körperschaften gerade in Bezug auf das Jagdrecht und die Ausübung desselben erhoben worden sind. Wenn sie nicht blind und taub waren, so mußten sie gehört haben, daß mit aller Entschiedenheit gerade dagegen protestiert worden ist, daß durch die bisherige Gesetzgebung den berechtigten Ansprüchen und Wünschen der bäuerlichen und Landwirtschaft treibenden Bevölkerung durch das Gesetz vom 13. December 1898 entsprochen worden sei. Ich kann nicht recht begreifen, wie man über eine so berechnete Forderung der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung so mir nichts, dir nichts hinweggehen kann. Es soll ganz einfach beschlossen werden, auf den Antrag der Abgeordneten **Hagenhofer** und Genossen, betreffend die Regelung des Jagdrechtes wird dermalen nicht eingegangen; was soll das dermalen heißen. Es scheint denn doch, daß der Landescultur-Ausschuß gefühlt hat, daß das auf die Dauer nicht recht halten wird können und daß er endlich einmal wird anfangen müssen, daran zu denken, und es als berechtigt anzuerkennen, daß diese Frage geregelt werden muß. Dann weiß ich aber nicht, warum er nicht sofort darauf eingeht, ich hätte nicht verlangt, daß man heuer schon die Sache gemacht hätte und ich glaubte, man wäre es der landwirtschaftlichen Bevölkerung zum mindesten schuldig gewesen, wenn man gesagt hätte, der Antrag **Hagenhofer**, betreffend die Regelung des Jagdrechtes wird dem Landes-Ausschusse zum Studium der ganzen Frage mit dem Auftrage überwiesen, dem Landtage in der nächsten Session diesbezüglich bestimmte Anträge zu stellen. Das hätte ich begriffen, denn entweder hat sich der Landescultur-Ausschuß auf den Standpunkt gestellt, daß diese Frage als geregelt zu bezeichnen ist, daß es also für die Bauern in dieser Frage absolut nichts mehr zu erwarten und zu hoffen gibt, oder er ist sich bewußt gewesen, daß die Bauernschaft wirklich ein Recht hat zu verlangen, daß das Jagdrecht in einer anderen Weise geregelt wird, als es bisher der Fall ist.

Meine Herren, wie steht es heute mit dem Jagdrechte? Der Grundbesitzer, der mindestens 200 Joch zusammenhängenden Grund hat, der kann mit seinem Jagdrecht verfügen wie er will, er kann die Jagd selbst ausüben, oder kann sie verpachten; die Grundbesitzer einer ganzen Gemeinde stehen unter der Vormundschaft der politischen Behörden, die Bezirkshauptmannschaften verpachten das Jagdrecht, wer mehr gibt hat es, und wenn einem Grundbesitzer viel Schaden gemacht wird, so wird ihm gesagt,

dafür ist das Wildschadenersatzgesetz da. Wie die Bauern dabei aussehen, das wissen die Bauern am besten und ich glaube auch die Bauern von Obersteiermark wissen, was sie damit erreichen. Meine Herren, das Jagdrecht ist bekanntlich ein Ausfluß des Grundeigenthums und wenn das Jagdrecht ein Ausfluß des Grundeigenthums ist, so muß auch dem Grundeigentümer das Verfügungsrecht über die Jagd zustehen, wie die Herren wissen, stehe ich nicht auf dem Standpunkte, daß man einfach das Jagdrecht freigeben soll, daß man sagt, jeder Grundbesitzer soll berechtigt sein, das Jagdrecht auf seinem Grund und Boden auszuüben wie er will. Daß jeder Grundbesitzer mit dem Gewehre herumlaufen kann und das Wild zusammenschießen darf, das ist schon aus polizeilichen Gründen nicht zulässig und es würde auch zu vielen anderen Zwistigkeiten Anlaß geben. Man darf sich nur vorstellen, wenn ein Besitzer ein Jagdfreund ist und er geht mit dem Gewehre auf seinem Grund und Boden herum, er sieht auf dem Nachbarn seinem Grunde ein Wild und schießt hinüber und wenn der Nachbar es erfährt, so entsteht eine Klage, weil er auf seinem Grund ein Wild geschossen — so etwas verlangen wir nicht, weil es nicht durchführbar ist. Wir verlangen aber, daß es gestattet ist, daß die Grundbesitzer einer Steuer-gemeinde sich zu einer Jagdgenossenschaft vereinigen können um durch diese Jagdgenossenschaft das Jagdrecht auszuüben. Das ist auch nichts Neues, die Grundbesitzer in Böhmen haben dieses Recht schon seit dem Jahre 1866 und ich denke, wenn das in Böhmen zulässig ist, so muß es auch in Steiermark zulässig sein. Freilich wird immer behauptet, daß so etwas nicht functioniert wird. Heute haben wir wieder eine Gesetzesvorlage auf der Tagesordnung, die vor zwei Jahren nicht functioniert worden ist und dennoch hat der hohe Landtag den Muth, die Sanctionierung derselben wieder zu verlangen; der Landtag beschließt das Gesetz vorausichtlich wieder, die Sache muß der Regierung also auch zur Sanctionierung vorgelegt werden. Das ist das Gesetz, betreffend die Änderung des Bezirks-Vertretungs-Gesetzes; da haben die Herren den Muth gehabt, aber wenn es sich um Rechte und Interessen des Bauern handelt, da finden sie nicht den Muth, der Regierung entgegen zu treten. Aber meine Herren, die Regierung kommt uns schon entgegen, soviel mir bekannt ist, ist in Niederösterreich bereits ein Gesetz im Einvernehmen mit der Regierung beschlossen worden, wonach es gestattet ist, daß die Grundbesitzer einer Gemeinde sich zu einer Jagdgenossenschaft vereinigen, und das Jagdrecht auf dem Genossenschaftswege ausüben können. Meine Herren, wenn es in Böhmen und Niederösterreich möglich war, warum sollen die Grund-

besitzer in Steiermark dieses Recht nicht haben? Welche Gründe stehen dem entgegen? Und wenn dem auch nicht so wäre, wenn die Regierung auch heute noch Widerstand leisten würde, so ist für uns kein Grund vorhanden, deswegen unser Recht aufzugeben. Ich glaube, daß unser Anspruch vollkommen berechtigt ist, wenn wir verlangen, daß uns bezüglich der Ausübung des Jagd-rechtes das Verfügungsrecht zustehen muß. Wenn das möglich ist in Böhmen und Niederösterreich und wenn es möglich ist in ganz Deutschland, in den preussischen Provinzen und Baiern, wo die Gemeinden das Verfügungsrecht über das Jagdrecht haben, da muß es auch bei uns möglich und durchführbar sein. Und aus diesem Grunde beantrage ich (liest):

„Der Antrag der Abgeordneten Hagenhofer und Genossen, betreffend die Regelung des Jagd-rechtes, wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, diese Frage zu studieren und dem Landtage in der nächsten Session diesbezüglich bestimmte Anträge und Vorlagen zu bringen.“  
(„Bravo!“ bei den Conservativen!)

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Abg. **Serf** (L.-G. Judenburg): Ich kann den Ausführungen des Herrn Collegen Hagenhofer nur ganz und voll beipflichten, weil besonders wir in Obersteiermark gewisse Gegenden haben, wo die Bauern unter den vielen Wildhegungen sehr leiden, und daß sie oft trotz aller ihrer Klagen und der vielen Mühe und Wege, die sie anwenden, um zu ihrem Rechte, eine Wildschaden-entschädigung zu erhalten, nicht kommen können, und es ist mir vorgekommen, daß einmal einer zu mir gesagt hat, wozu ist denn der Reichsrath, wenn wir uns von dem Wild auffressen lassen müssen. Wir leiden sehr schwer unter dem Wildschaden und es sollten daher alle unsere Vertreter trachten, daß wir eine Abhilfe bekommen, und darum bitte ich das hohe Haus, den Antrag des Herrn Abg. Hagenhofer zu berücksichtigen und denselben zum Beschlusse zu erheben.

Abg. **Wagner** (L.-G. Feldbach): Hoher Landtag! Es ist wohl nicht das erstemal, daß wir von dieser Seite wegen der Abänderung des Jagdgesetzes das Wort ergriffen haben, heute haben wir die Gelegenheit, den Berichterstatter aus Obersteiermark und einen Gegenredner aus Obersteiermark und einen aus Mittelssteiermark zu hören, und alle sind Vertreter der Landgemeinden. Der Herr Berichterstatter hat sich gegentheilig gegen unseren Antrag ausgesprochen und hat gemeint, daß es noch nicht nothwendig ist und jetzt noch verfrüht ist, das Gesetz abzuändern, nachdem wir



es erst vor kurzer Zeit beschlossen haben, und hat weiters gesagt, daß die Regierung ein solches Gesetz nicht sanctionieren würde. Es hat schon der Herr Vorredner Hagenhofer gesagt, daß man sich diesem Standpunkte eigentlich entgegenstellen muß, indem man ja gewissermaßen keine Mittheilung hat, ob die Regierung nicht ihre Ansicht geändert haben könnte, und wenn sie ihre Ansicht nicht geändert hätte, so verschiebt es nichts, wenn wir unsere Wünsche und Beschwerden, welche wir im Namen unserer Wähler vorzutragen haben, offen vor den Augen der Regierung bekennen, das ist unser Recht und unsere Pflicht, und die müssen wir zu jeder Zeit erfüllen, und die Regierung muß sich einmal bequemen und den allgemeinen Wünschen der Bevölkerung stattgeben. Es ist eigentlich merkwürdig, wenn die Vertreter der Landgemeinden aus den verschiedenen Landestheilen verschiedene Ansichten hegen, wenn z. B. in Obersteiermark allgemein eine andere Ansicht wäre, als wir sie haben, dann würde ich es für begreiflich finden, nachdem aber gerade jetzt ein Colleague aus Obersteiermark erklärt hat, daß er sich unserem Antrage anschließt, und gleiche Klagen hat als wir und gleichfalls sie empfindet und mitfühlt und darunter leidet, so glaube ich, kann es auch in Obersteiermark nicht anders sein. Ich habe auch einige Versammlungen in Obersteiermark abgehalten, und es sind auch dort die gleichen Klagen wie in Mittelsteiermark, und wie sie überall sind. Warum soll man eigentlich den berechtigten Wünschen der Landbevölkerung nicht stattgeben können, wenn man den Grundbesitzern in anderen Kronländern das Recht einräumt, warum sollen das auch nicht wir verlangen können, und dieses Recht auf Bildung von Jagdgenossenschaften, diesen berechtigten Anspruch werden wir jederzeit erheben und so lange erheben und nicht ermüden und nachgeben, bis wir es erreicht haben werden, und ich glaube, auch die Regierung wird sich darein fügen und der betreffenden Sanction dann weniger Einwendungen machen. Aber es handelt sich nur um einen Beschluss und diesen Beschluss soll der steirische Landtag machen, der hier versammelt ist.

Meine Herren, ich möchte Sie erinnern, daß Sie wiederholt gesprochen haben von dem Niedergange des Bauernstandes, von dessen Verhältnissen und dem Rückgange und daß der Bauer factisch bedürftig ist; wenn nun solche Anträge gestellt werden, die im allgemeinen nichts verschlagen, warum soll man dann nicht für solche Anträge stimmen, um destomehr, nachdem der Herr Abg. Hagenhofer einen so weitläufigen Antrag gestellt hat, daß die Sache dem Landes-Ausschusse zugewiesen werde; ich glaube, diesen Antrag kann man ruhig annehmen, wenn ich ihn gestellt hätte, hätte ich ihn schärfer gemacht.

Aber ich füge mich und schließe mich dem Antrage an, um nicht zu lange zu sein in dieser Jagddebate, ich möchte aber bitten, wenigstens diesen weitläufigen Antrag des Herrn Abg. Hagenhofer, gegenüber dem Antrage des Herrn Referenten, zum Beschlusse zu erheben.

**Landeshauptmann:** Es meldet sich Niemand mehr zum Worte, ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter **Fürst:** Hohes Haus! Nicht zum erstenmale habe ich die Ehre namens des Landes-cultur-Ausschusses über den ihm zur Berichterstattung zugewiesenen Antrag — Landtagsbeilage Nr. 12 — von diesem Plaze aus zu referieren.

Der ganz gleiche Antrag wurde auch schon im vorigen Jahre von dieser Seite des hohen Hauses (auf die Conservativen weisend) eingebracht.

Wie im vergangenen Jahre ist auch heuer der Landes-cultur-Ausschuss zu der übereinstimmenden Anschauung gekommen, daß mit diesem Antrage, bezw. mit der Annahme dieses Jagdgesetz-Entwurfes der Bevölkerung im allgemeinen wenig oder gar nicht gedient werden würde. Ich sehe ab von der grundsätzlichen Bestimmung, welche in diesem Antrage enthalten ist, daß das Jagdrecht aus dem Grundrechte hervorgehen soll und erkläre für meine Person, daß ich dieser grundsätzlichen Bestimmung sympathisch und nicht ablehnend gegenüberstehe.

Im eingeschränkten Sinne finden wir diesen Grund-satz auch im gegenwärtigen Jagdgesetze vom Jahre 1849. Ein zusammenhängender Besitz von mindestens 200 Joch berechtigt bekanntlich den Besitzer zur Ausübung des Jagd-rechtes.

Ebenso wäre ein größerer Einfluß der Gemeinden bei der Vergebung, bezw. Verpachtung der Gemeindejagden zu wünschen, weil bei der gegenwärtig üblichen Verpachtung der Jagden im Concurrrenzwege die Interessen der Gemeinden keine Wahrung finden und oft Jagden von Pächtern erstanden werden, die den Besitzern und der Gemeinde nichts weniger als recht sind.

Was es dem Landes-cultur-Ausschusse aber nicht möglich machte, sich mit dem Hagenhofer'schen Jagdgesetz-entwürfe weiter zu beschäftigen, sind die in diesem Gesetz-entwürfe enthaltenen Bestimmungen über die Schonvor-schriften. Diese sind so mangelhaft und gänzlich unzu-reichend, um den Landwirten einen Schutz gegen Wild-schäden zu bieten. Der Landes-cultur-Ausschuss ist daher der festen Überzeugung, daß durch das vom hohen Landtage beschlossene Gesetz vom 13. December 1898, betreffend die Schonzeit des Wildes, den Landwirten ein

völlig ausreichender Schutz gegen Wildschäden geboten ist und wäre es nur wünschenswert, wenn von diesem Gesetze ein ausgiebigerer Gebrauch gemacht werden würde. Sonderbar und höchst merkwürdig ist es, daß im Hagenhoferschen Jagdgesetzentwurf Ortsgemeinden mit hervorragendem Weinbau gar keine Berücksichtigung finden. Wirklich merkwürdig, wenn man sich an die Debatte im Jahre 1898 erinnert, wo gerade von den clericalen Abgeordneten auf die Schädlichkeit der Hasen in Weingärten hingewiesen und verlangt wurde, daß der Hase in weinbautreibenden Gemeinden keine Schonzeit haben soll. Bekanntlich hat der Landescultur-Ausschuß diesem Begehren durch Aufnahme eines eigenen Paragraphen Rechnung getragen und der hohe Landtag denselben angenommen. Es ist der § 6 des Schongesetzes vom 13. December 1898. (Abg. Hagenhofer: „Und was ist der Erfolg!“) Darüber wird Ihnen vielleicht die Regierung Aufschluß geben. (Abg. Hagenhofer: „Und der Herr Referent nicht?“) Ich werde darüber später Ziffern sprechen lassen.

Die geehrten Herren des hohen Hauses werden sich erinnern können, daß im Jahre 1898 bei der Berathung des Schongesetzes gerade hauptsächlich von den clericalen Abgeordneten auch ein ausgiebiger Schutz für die obstbautreibenden Gegenden gegen den „Hasenschaden“ gefordert wurde. Im Jagdgesetzentwurfe des Abg. Hagenhofer und Genossen haben die Antragsteller merkwürdigerweise ganz darauf vergessen, den Landwirten einen Schutz gegen die Schäden zu bieten, die von Hasen an den Obstbäumen angerichtet werden. Ich meine daher, daß damals geradeso zum Fenster hinausgesprochen wurde, wie man jetzt die Absicht hat, durch die abermalige Einbringung eines neuen Jagdgesetzes wieder zum Fenster hinauszusprechen. Die Herren von dieser Seite bilden sich eben ein, daß sie die waschechten Verfechter der Interessen der landwirtschaftlichen Bevölkerung sind. Diesen Herren ist es nur um die Agitation zu thun; besser wäre es, wenn sie die Wähler auffordern und an die Hand gehen würden, vom Schongesetze einen ausgiebigeren Gebrauch zu machen, dann würde es auch nicht vorkommen, daß von 382 Gemeinden Untersteiermarks, die das gesetzliche Recht zur Beschlussfassung haben, daß in der ganzen Ortsgemeinde die Hasen auszurotten sind, von diesem Rechte nicht einmal 10% von diesen 382 Gemeinden Gebrauch gemacht haben.

Meine Herren! An diesem Verhältnisse trägt nicht so sehr die Indolenz der Landwirte, als die Indolenz ihrer Abgeordneten die Schuld. Rücksichtnehmend auf die schon sehr in Anspruch genommene Zeit des hohen Hauses, werde ich mich möglichst kurz fassen und mir nur gestatten, darauf zu verweisen, daß der hohe Land-

tag erst vor zwei Jahren wesentliche Bestimmungen des Jagdgesetzes, durch das wiederholt erwähnte Schongesetz vom 13. December 1898 abgeändert hat. Der Landescultur-Ausschuß ist der festen Ueberzeugung, daß durch dieses Gesetz den berechtigten Wünschen und Forderungen der Landwirte Genüge geleistet wird, und dasselbe geeignet ist, Wildschäden, welche durch einzelne Wildgattungen verursacht werden, zu verringern, soweit dies überhaupt nach der Natur der Verhältnisse möglich ist.

Nach jahrelanger Arbeit ist endlich dieses Gesetz vom Jahre 1898 zustande gekommen und ich glaube nicht, daß ein Landtag, der das vorletzte Mal in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung beisammen ist, ein Gesetz begraben wird, das sich in der kurzen Zeit seiner Gültigkeit recht gut bewährt hat. (Abg. Kiegler: „Malik!“) Ich kenne den Malik nicht. Dem neugewählten Landtag soll es vorbehalten sein, ein anderes Jagdgesetz zu beschließen; dabei werden ihm die Erfahrungen, die wir mit dem Schongesetz von 1898 machen, gewiß von Nutzen sein können.

Mit diesen Ausführungen erlaube ich mir zu schließen und das hohe Haus zu bitten, dem Antrage des Landescultur-Ausschusses zuzustimmen. (Abg. Hagenhofer: „Auch ein Landgemeinden-Vertreter!“) Vielleicht ein besserer wie Sie!

**Landeshauptmann:** Bei der Abstimmung gedenke ich so vorzugehen, daß ich den Antrag des Herrn Abg. Hagenhofer zuerst zur Abstimmung bringe, weil er ein Gegenantrag und auch ein vertagender Antrag ist; falls dieser Antrag nicht angenommen werden sollte, würde dann der Antrag des Ausschusses zur Abstimmung kommen. Ist gegen diese Art und Weise der Einleitung der Abstimmung etwas einzuwenden?

Abg. **Hagenhofer:** (L.=G. Hartberg.) Ich verlange die namentliche Abstimmung für meinen Antrag.

**Landeshauptmann:** Nachdem unsere Geschäftsordnung die namentliche Abstimmung als Regel anerkennt, habe ich nach diesem Verlangen des Herrn Abg. Hagenhofer vorzugehen. Bei dem Namensaufruf ersuche ich diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Abg. Hagenhofer, welcher lautet (liest):

„Der Antrag der Abgeordneten Hagenhofer und Genossen, betreffend die Regelung des Jagdrechtes, wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, diese Frage zu studieren und dem Landtage in der nächsten Session diesbezüglich bestimmte Anträge in Vorlage zu bringen.“

annehmen wollen, mit „Ja“, diejenigen, welche ihn ablehnen wollen, mit „Nein“ zu stimmen.

(Ueber Namensaufruf stimmen mit „Ja“ die Herren Abgeordneten: Franz Hagenhofer, Alois Haring, Blasius Herk, Josef Holzer, Anton Kern, Johann Krenn, Josef Kurz, Alois Posch, Alois Riegler, Friedrich Freih. v. Rokitanzky, Karl Graf Stürzky, Johann Thunhart und Franz Wagner. — Mit „Nein“ stimmen die Herren Abgeordneten: Edm. Graf Attems, Franz Graf Attems, Alois Baumer, Rudolf Dehne, Dr. Julius von Derschatta, Johann v. Feyrer, Anton Fürst, Johann Gerlich, Rud. Freih. v. Hadelberg, Ferdinand Hauttmann, Caspar Freih. v. Kellersperg, Dr. Gustav Kofschinegg, Adalbert Graf Kottulinsky, Karl Graf Lamberg, Josef Lenko, Dr. Leopold Link, Ludwig Lipp, Julius Alfred Freih. v. Moscon, Franz Mosdorfer, Josef Orinig, Johann Reitter, Dr. Josef Schmiderer, Dr. Paul Freih. v. Störck, Josef Sutter und Anton Walz.)

Bei der Abstimmung haben 13 Herren mit „Ja“ und 25 mit „Nein“ gestimmt, der Antrag ist somit abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den Antrag des Landescultur-Ausschusses, welcher lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Auf den Antrag des Abgeordneten Hagenhofer und Genossen, Beilage Nr. 12, betreffend die Regelung des Jagdrechtes wird dormalen nicht eingegangen.“

(Der Antrag wird angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Größwang und Genossen, Beilage Nr. 102, auf Änderung, beziehungsweise Ergänzung des Jagdgesetzes vom 13. December 1898, behufs Erklärung der Eichhörnchen zum jagdbaren Wilde**

(Beilage Nr. 184).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Dehne.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses **Dehne** (von der Tribüne): Hohes Haus! Ich habe die Ehre, im Namen des Landescultur-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Größwang und Genossen, Beilage Nr. 102,

auf Änderung, beziehungsweise Ergänzung des Jagdgesetzes vom 13. December 1889, behufs Erklärung der Eichhörnchen zum jagdbaren Wilde, Bericht zu erstatten.

Der Landescultur-Ausschuss ist sich darüber vollkommen klar, dass für den Fall des Überhandnehmens der Eichhörnchen in einer bestimmten Gegend des Landes den Waldbesitzern ein Schaden erwächst, in einem Paragraphen des bestehenden Jagdgesetzes in präciser und bestimmter Weise Vorsorge getroffen werden muss, dass diesem Uebelstande auf gesetzlichem Wege rasch abgeholfen werden müsse. Wenn der Landescultur-Ausschuss nicht schon in dieser Session mit einem bestimmten Antrage an das hohe Haus herantreten ist, so ist der Grund darin zu suchen, dass für die scheinbar geringfügige Abänderung des bestehenden Jagdgesetzes noch umfassende Erhebungen nothwendig sind und mit reiflichen Erwägungen vorgegangen werden muss, um nicht einerseits mit den jagdpolizeilichen Vorschriften, andererseits mit den Rechten der Waldbesitzer in Conflict zu gerathen. Die Zeit, die uns noch zur Verfügung steht, ist allzu kurz und hat der Landescultur-Ausschuss die feste Überzeugung, dass den gerechten Wünschen, die diesem Antrage zu Grunde liegen, umsomehr entsprochen werden kann, wenn einer feinerzeitigen Beschlussfassung des hohen Landtages die eingehenden Studien und Erhebungen des Landes-Ausschusses vorangehen.

Ich bitte demnach für den Antrag des Landescultur-Ausschusses zu stimmen, welcher lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuss wird beauftragt, eingehende Erhebungen betreffend der durch Eichhörnchen verursachten Schäden im Einvernehmen mit dem steiermärkischen Forstvereine und Jagdschutzvereine zu pflegen, in der nächsten Session dem hohen Landtage Bericht zu erstatten, bestimmte Anträge zu stellen und eventuell eine zweckdienliche Abänderung des bestehenden Jagdgesetzes vom 13. December 1898, dem hohen Landtage in Vorlage zu bringen.“

Abg. **Baumer** (H.-R. Leoben): Hohes Haus! Ich möchte bitten, diesem Antrag zuzustimmen und zwar aus nachfolgenden Gründen. Das Eichhörnchen, so klein das Thier ist, kann doch einen so großen Schaden machen, dass es viele der geehrten Herren kaum glauben. Ganz abgesehen davon, dass es die jungen Zweige an den Fichtenbäumen abbeißt, welche man im Frühjahr am Boden liegen zu sehen Gelegenheit genug hat, macht es viel Schaden, indem es an den Lärchen- und Fichtenstämmen einen Meter vom Gipfel abwärts die Rinde rund um den Stamm in einer Breite von 5 bis 10 cm

benagt, das sogenannte Ringeln; die Herren vom Forstfache kennen dies zur Genüge. Es ist ein sehr großer Schaden, der durch das Eichhörnchen angerichtet wird und der factisch in keiner Weise zu ersetzen ist. Man wird allerdings über diesen Antrag, wie ich schon gehört habe, lächeln, und man hat ihn kurzweg den Eichhörnchen-Antrag genannt, die Sache ist nicht so einfach und so possierlich wie man glaubt, sondern von großer Tragweite; Sie haben gesehen, welchen Schaden die Bauern im Ennsthal erlitten haben, welcher Schadenersatz ihnen von der Bezirkshauptmannschaft zugesprochen und von der zweiten Instanz bestätigt wurde, daß sie aber in der dritten Instanz abgewiesen worden sind. Es liegt etwas darin und ein Grund muß vorhanden sein und wenn man noch so blind ist, so muß man doch einsehen, daß der Schaden da ist, da ihn der Richter anerkannte, und jedermann muß die Nichtentschädigung dieses Schadens als ein großes Unrecht ansehen, welches den bäuerlichen Waldbesitzer betroffen hat; dies kann man nicht so ruhig hinnehmen.

Als Vertreter des Gewerbestandes sehe ich mich verpflichtet, auch für den Bauernstand einzutreten. Das ist ein Stand, der heute sehr vernachlässigt und nur mit guten Worten unterstützt wird und es ist nothwendig, ihm in irgend einer Weise aufzuhelfen. Auf das hin möchte ich sehr empfehlen, auf diesen Antrag einzugehen, nachdem der Herr Antragsteller Größwang nicht da ist um die Sache selbst zu vertreten, bitte ich, den Antrag anzunehmen so wie er gestellt worden ist. Das ist dasjenige, was mich veranlaßt hat, über die Sache zu sprechen. (Bravo!).

Abg. **Riegler** (L.-G. Murau): Zu meiner großen Befriedigung hat der Herr Abg. Baumer zu diesem Antrage in zutreffender Weise gesprochen und ich kann das, was der Herr Abg. Baumer erläuterte, vollinhaltlich bestätigen, vielleicht noch etwas mehr bestärken dadurch, daß ich bemerke, ein Lärchenbestand im Bezirke von berufenen Forsttechnikern ganz einfach als geschädigt erklärt wurde durch das Eichhörnchen. Ich schließe mich vollinhaltlich den Worten des Herrn Vorredners an und möchte dem hohen Hause den vorliegenden Antrag zur einstimmigen Annahme empfehlen.

Abg. **Baumer** (H.-R. Leoben): Hohes Haus! Ich habe eben durch die große Entfernung von meinem Plage aus nicht gut verstanden, daß es ein anderer Antrag ist, der dem Landes-Ausschusse zugewiesen werden soll. Ich wollte eben nur sagen, daß ich dem Antrage des Herrn Abg. Größwang vollinhaltlich zustimme und das war mein Bestreben. Es war insoferne ein Mißverständnis,

daß ich nicht wünsche, daß der Antrag an den Landes-Ausschuß zugewiesen wird, sondern ich bitte um Annahme des Antrages des Landescultur-Ausschusses.

**Landeshauptmann:** Der Herr Abg. Größwang hat den Antrag gestellt (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen, daß der § 1 des Jagdgesetzes vom 13. December 1898 geändert, beziehungsweise ergänzt und das Eichhörnchen dem jagdbaren Wilde beigezählt werde.“

Dieser Antrag wurde genügend unterstützt und ist dem Sonder-Ausschusse für Landesculturanangelegenheiten zur Vorberathung zugewiesen worden. So wie der Antrag des Herrn Abg. Größwang gestellt ist, kann er aber nicht mit der Wirksamkeit eines Gesetzesparagraphen angenommen werden, sondern es wäre Sache des Landescultur-Ausschusses gewesen, diese Änderung in Antrag zu bringen. Wenn Sie also heute schon die Änderung des Gesetzes durchgeführt wissen wollten, so müßten Sie Herr Abg. Baumer einen formulierten Gesetzesparagraphen uns in Vorschlag bringen.

Abg. **Baumer** (H.-R. Leoben): Ich bitte, daß der Antrag dem Landes-Ausschusse zugewiesen wird.

**Landeshauptmann:** Es ist kein besonderer Antrag gestellt und ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter **Dehne:** Hohes Haus! Ich habe anfangs nicht begriffen, warum der Herr Abg. Baumer in eine solche Aufregung gekommen ist; der Grund für dieselbe, der auf einem Irrthum beruht, hat sich jedoch soeben aufgeklärt. Der Landes-Ausschuß wird gewiß seiner Aufgabe nachkommen und in der nächsten Session mit einem decidirten Antrage an das hohe Haus herantreten. Dann wird jedem der Herren die Gelegenheit geboten sein, diesen Antrag anzunehmen oder einen Abänderungsantrag zu stellen. Für diese Session war die Zeit zu kurz, um einen bestimmten Antrag zu bringen und um das bestehende Jagdgesetz abzuändern. Die Herren werden einsehen, daß die Sache nicht so einfach ist wie sie aussieht und ich bitte nochmals das hohe Haus, den Antrag des Sonder-Ausschusses anzunehmen.

(Der Antrag des Landescultur-Ausschusses wird angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**mündliche Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Feyrer, Mosdorfer und Genossen, Beilage Nr. 139, betreffend die theilweise Umlegung der von Frohnleiten nach Passail führenden Bezirksstraße II. Classe.**

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses **Sutter** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe die Ehre zu berichten über den Antrag der Abgeordneten Feyrer, Mosdorfer und Genossen, Beilage Nr. 139, betreffend die theilweise Umlegung der von Frohnleiten nach Passail führenden Bezirksstraße II. Classe.

Schon seit einer langen Reihe von Jahren beschäftigt diese Straßenverbindung zwischen Passail und Frohnleiten den hohen Landtag, und im Jahre 1889 wurde die Herstellung dieser Straße über den Antrag des verstorbenen Abg. Dr. Heilsberg in Aussicht genommen. Im Thätigkeitsberichte des Landes-Ausschusses vom Jahre 1898 wird berichtet, daß das Project vollendet ist, die Kosten 47.600 fl. betragen und das Project dem Bezirks-Ausschusse Frohnleiten zur Verhandlung mit dem mitinteressierten Bezirke Weiz und den übrigen interessierten Gemeinden übermittelt wurde. Im Thätigkeitsberichte des Jahres 1900 wird berichtet, daß bezüglich der Aufbringung der Mittel für diese Straßenherstellung, welche mit 140.000 K nach einer Variante mit 136.800 K veranschlagt sind, die Bezirksvertretung Weiz beschlossen hat, die Umlegung der vom Landesbauamte projectierten Trace, soweit diese im Bezirke Weiz liegt, im Vereine mit den beiden interessierten Gemeinden Passail und Fladnitz durchzuführen, sobald die geplante Umlegung auch im Bezirke Weiz sichergestellt sein wird. Eine Mittheilung des Bezirks-Ausschusses Frohnleiten bezüglich Aufbringung der Mittel für die fragliche Straßenherstellung ist dem Landes-Ausschusse bisher nicht zugekommen. Es scheint ein bedeutendes Hindernis dieser Straßenherstellung der hohe Kostenpunkt zu sein, und der Bezirk Frohnleiten scheint zu rechnen, daß die ganzen Kosten vom Lande getragen werden. Es scheint aber auch, daß der Kostenvoranschlag viel zu hoch veranschlagt ist, denn 140.000 K sollte man meinen, dürften für eine solche Straße nicht erforderlich sein und mir ist von bekannten Herren, welche mit den Localverhältnissen vertraut sind, gesagt worden, daß diese Kosten viel zu hoch veranschlagt sind.

Der Landescultur-Ausschuss schließt sich im großen und ganzen dem Antrage der Antragsteller an, nur ist er nicht einverstanden mit dem Passus im Antrage, daß

die Bergstrecke auf Landeskosten herzustellen wäre; bloß das ist geändert worden und dann ist es etwas weniger pressant gemacht worden. Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuss wird beauftragt, mit der Bezirksvertretung Frohnleiten wegen der Instandsetzung der in den Gemeinden Schrems und Lutwitz gelegenen, in die projectierte Bezirksstraße Frohnleiten—Passail einzubeziehenden Gemeindewege das Einvernehmen zu pflegen und, sobald die Aufbringung dieser Instandsetzungskosten und die Übernahme der neu herzustellenden Straßenstrecke als Bezirksstraße II. Classe gesichert ist, die erforderlichen Schritte zum Ausbau der Bergstrecke einzuleiten und hierüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**mündliche Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Rudolf Dehne und Genossen, Beilage Nr. 140, betreffend die Errichtung einer Thierarznei-Mittelschule in Graz.**

Berichterstatter ist der Herr Abg. Gerlig, welchen ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses **Gerlig** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Es unterliegt keinem Zweifel, daß unsere ländliche Bevölkerung einen Mangel an Thierärzten hat und wenn wir uns unser heutiges Thierarzneisystem vorstellen, so finden wir, daß wir nur in größeren Orten, in Städten und Märkten höchstens einen diplomierten Thierarzt besitzen, die übrige Bevölkerung des Landes hat keinen Thierarzt und daher kommt es, daß manche Landwirte, welche zu ihrem kranken Vieh einen Thierarzt holen müssen, oder denselben benöthigen, einen 4 bis 5 Stunden weiten Weg machen müssen, um zu einem Thierarzte zu kommen, 4 bis 5 Stunden zurück, ist der ganze Tag weg und in der Zwischenzeit kommt es vor, daß das Thier entweder nicht mehr zu curieren, oder schon zu Grunde gegangen ist.

Von diesen gewiß berechtigten Wünschen unserer ländlichen Bevölkerung ausgehend, glaube ich, haben die Herren Antragsteller, die Abgeordneten Dehne und Genossen, diesen Antrag, welchen ich die Ehre haben werde vorzulesen, eingebracht und der Landescultur-

Ausschuß hat diesen Antrag auch angenommen. Der Landeskultur-Ausschuß beantragt (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

1. Die Errichtung einer Thierarznei-Mittelschule mit Veterinärklinik für die Alpenländer in Graz im Einvernehmen mit der hohen Regierung einem eingehenden Studium zu unterziehen.

2. Erhebungen zu pflegen, ob die bestehende Landes-Hufbeschlags- Lehr- und Thierheilstation durch entsprechende Adaptierung zur Umgestaltung in eine Thierarznei-Mittelschule in Betracht kommen kann.

3. Mit der hohen Regierung wegen Bestreitung der Baukosten und Inanspruchnahme des Professors für Seuchenlehre und Veterinärkunde als Lehrkraft für diese Anstalt in Verhandlung zu treten und unter Vorlage eines Kostenvoranschlags über das Resultat der eingeleiteten Erhebungen in der nächsten Session dem hohen Landtage Bericht zu erstatten und geeignete Anträge zu stellen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**mündliche Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten v. Rokitsansky und Genossen, Beilage Nr. 172, betreffend Maßnahmen zur Verteilung der Kreuzottern.**

Berichterstatter ist der Herr Abg. Lenko.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landeskultur-Ausschusses **Lenko** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe im Namen des Landeskultur-Ausschusses den Antrag des Abgeordneten v. Rokitsansky und Genossen, Beilage Nr. 172, betreffend Maßnahmen zur Verteilung der Kreuzottern, zu vertreten. In Obersteiermark, speciell in der nächsten Nähe des Salzkammergutes soll in der letzten Zeit in großer Menge die Kreuzotter vorkommen. Nachdem mit Rücksicht auf die Thatsache, daß das Vorkommen und Auftreten der Kreuzotter für das Leben und Sicherheit des Menschen gefährlich erscheint, so hat sich der Landeskultur-Ausschuß bewogen gefühlt, folgenden Antrag hier im Hause einzubringen. Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, der Frage, betreffend eine gründliche Verteilung der

Kreuzottern, näher zu treten, beziehungsweise in der nächsten Session dem Landtage darüber Vorschläge zu unterbreiten, inzwischen aber durch Verteilung von Prämien die Verteilung derselben zu beschleunigen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Antrag des Abg. Riegler und Genossen, Beilage Nr. 146, betreffend die Abhaltung von Gemeindevorsteher-Conferenzen in den einzelnen Gerichtsbezirken.**

Berichterstatter ist der Herr Abg. Freiherr von **Kellersperg**.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Freiherr v. **Kellersperg** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe die Ehre zu berichten über den Antrag des Abgeordneten Riegler und Genossen, Beilage Nr. 146, betreffend die Abhaltung von Gemeindevorsteher-Conferenzen in den einzelnen Gerichtsbezirken. Im Namen des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten habe ich dem hohen Landtage die Annahme folgender Resolution vorzuschlagen (liest):

„Der hohe Landtag spricht die Erwartung aus, der Landes-Ausschuß möge im Sinne der im Rechenschaftsberichte des Jahres 1899, Seite 182, enthaltenen Ausführungen der Abhaltung von Versammlungen der Gemeinde-Functionäre sein besonderes Augenmerk zuwenden und insbesondere dem diesbezüglichen gemeinsamen Verlangen mehrerer benachbarter Gemeinden unter Übernahme der durch die Abordnung eines Organes des Landes-Ausschusses erwachsenden Kosten Rechnung tragen.“

Abg. **Riegler** (L.=G. Muran): Hoher Landtag! Der uns vorliegende Antrag des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten conveniert mir allerdings nicht. Ich werde mich darauf beschränken, heute die Erklärung abzugeben, daß ich das Ergebnis dieses Antrages abzuwarten gedenke und behalte mir vor, eventuell in der nächsten Session einen neuerlichen Antrag in dieser Beziehung zu stellen.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter Freih. v. **Kellersperg:** Nachdem kein Gegenantrag gestellt worden ist, glaube ich mich

darauf beschränken zu können, die vom Sonder-Ausschuss für Gemeinde-Angelegenheiten gestellte Resolution, dem hohen Landtage zur Annahme zu empfehlen.

(Die Resolution wird angenommen).

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Antrag des Abg. v. Rokitsansky und Genossen, Beilage Nr. 171, betreffend die Vollziehung von Urtheilen ungarischer Gerichte in Cisleithanien.**

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Dr. Freih. v. Störck** (von der Tribüne):

Der Herr Abg. von Rokitsansky und Genossen haben einen Antrag gestellt, in welchem sie sich auf einen Fall beziehen, welcher die Öffentlichkeit schon beschäftigt und welcher sogar seinerzeit, wie die Herren sich erinnern werden, Anlaß zu einer Interpellation im Reichsrathe gegeben hat, der Fall nämlich, daß eine ungarische Hagelversicherungs-Gesellschaft besteht, durch deren Vorgehen in Steiermark ansässige Besitzer bedeutenden Schaden erlitten haben und zu erleiden in Gefahr sind. Der Sonder-Ausschuss ist sich der Wichtigkeit dieser Angelegenheit vollkommen bewußt, und auch darüber, daß solchen Zuständen möglichst vorgebeugt werden soll. Er hat einen dementsprechenden Antrag gefaßt, der in der Stilisierung zwar von dem Antrage des Antragstellers abweicht, aber in der Sache selbst schließlich auf dasselbe hinauskommen dürfte. Ich erlaube mir den Antrag zu verlesen, derselbe lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuss wird beauftragt, über den in der Begründung des Antrages der Abgeordneten Freiherr v. Rokitsansky und Genossen, betreffend die Vollziehung von Urtheilen ungarischer Gerichte in Civilsachen angeführten Fall, durch welchen in Steiermark ansässige Besitzer infolge des Concurses einer ungarischen Hagelversicherungs-Gesellschaft der Gefahr ausgesetzt sind, an ihrem Vermögen bedeutenden Schaden zu erleiden, welcher Fall auch schon Anlaß zu einer Interpellation im Reichsrathe gegeben hat, sofort genaue Erhebungen zu pflegen, und nach Maßgabe derselben die nötigen Schritte zu unternehmen, um die Interessen der heimischen Besitzer zu wahren, insbesondere auch mit der k. k. Regierung Einvernehmen zu pflegen, in welcher Weise für die

Zukunft derartigen Vorkommnissen, eventuell im Wege der Gesetzgebung und der Verhandlung mit der ungarischen Regierung vorgebeugt werden könnte, und dem Landtage in der nächsten Session hierüber zu berichten.“

Ich bitte um die Annahme dieses Antrages.

Abg. **Dr. Lint** (St.-Gem. Murau): Nachdem mir diese Angelegenheit im Detail durch einen Proceß, den ich in der ganz gleichen Angelegenheit geführt habe, bekannt ist, so bin ich in der Lage, darüber dem hohen Hause einige Aufklärungen geben zu können, wobei ich von vorneherein erkläre, daß ich mit dem Antrage vollständig einverstanden bin. Vor Jahren hat sich im Grenzgebiete der Steiermark ein Agent herumgetrieben, der für die sogenannte Erste ungarische Hagelversicherungsgesellschaft Besitzer landwirtschaftlicher Realitäten aufgesucht hat, nämlich landwirtschaftliche Besitzer, um sie gegen Hagel zu versichern.

Nachdem in Steiermark die Hagelversicherung von den hiesigen heimischen Versicherungsgesellschaften wenig cultiviert wird und die wenigen Gesellschaften, die sich mit dieser Branche befaßten, so große Prämien einheben, daß die Versicherung für den Landwirt gegen Hagel unmöglich ist, so war es begreiflich, daß man den Worten dieser Schwindler Glauben geschenkt hat, nachdem die Bedingungen außerordentlich verlockend und günstige waren, und ich kann Sie versichern, daß nicht nur bäuerliche Besitzer von wenig Bildung nicht in der Lage waren, zu beurtheilen, was sie thun und unterschreiben, und beschwindelt wurden, sondern auch hochgestellte Herren — ich will keinen Namen nennen — ein Herr, der in diesem hohen Hause eine hervorragende Stellung eingenommen, der auch hineingefallen ist. Die Sache ist die: Jeder glaubte, es handle sich um die Versicherung gegen eine fixe Prämie. Man versicherte gegen einen bestimmten Betrag, gegen eine bestimmte Prämie. Auf den gedruckten Antrags-Formularien zur Versicherung stand oben: Erste ungarische Hagelversicherungsgesellschaft; ob gerade der Wortlaut der Firma so ist, weiß ich nicht mehr; das ist auch gleichgültig und hat mit der Sache nichts zu thun. Unter der Firma und ganz klein gedruckt steht: „Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung.“ Die Versicherungsnehmer haben diese Bemerkung in den seltensten Fällen gelesen, die Tragweite aber gewiß nicht erkannt, da sie ja nicht aufgeklärt wurden. Die Prämien, die bezahlt worden sind, wurden von der sauberen Gesellschaft übernommen, welche nie ein Capital und einen Fond besaßen hat und selbst die Bureau-Einrichtung in Preßburg schuldig geblieben ist. Die Leiter haben das Geld ver-

braucht. Es wurden viele Schäden angemeldet, die nicht bezahlt werden konnten. Geld wurde aufgenommen, die Gläubiger konnten nicht bezahlt werden. Nach kurzer Zeit ist die Gesellschaft total verkracht. Die Gläubiger haben über die Gesellschaft als eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung den Concurs verhängt und der Masseverwalter hat auf Grund des ungarischen Genossenschaftsgesetzes, das in Bezug auf die Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung gleiche Bestimmungen mit unserem Gesetze enthält, die Genossenschaftler infolge ihrer unbeschränkten Haftung nach dem vorgeschriebenen Repartitionsschlüssel zur Zahlung herangezogen. Viele Genossenschaftler, insbesondere die kleinen Leute, haben nicht zahlen können, die ausgefallenen Beiträge wurden auf die zahlungsfähigen wieder aufgetheilt, und der Kreis derjenigen, die für die Haftung vorhanden waren, ist immer kleiner geworden. Alle Jahre wird eridamäßig vertheilt, alle Jahre fallen neue Genossenschaftler ab, nämlich solche, die nichts mehr haben, und schließlich müssen die letzten, die übrig bleiben, für die ganze Schuldenlast ankommen, und so sind selbst wohlhabende Leute in Gefahr, zu Bettlern zu werden. Es liegt in diesem Falle ein offener Betrug vor. (Rufe:echt ungarisch!) Und die einzige Remedur, die möglich ist, ist, daß das strafgerichtliche Verfahren gegen die Veranstalter eingeleitet wird, wobei constatirt werden kann, daß die Leute in abscheulicher Weise irreführt wurden, und ich muß offen sagen, auf betrügerische Weise. (Lebhafter Beifall.) Ich empfehle den Antrag zur Annahme.

Abg. **Gerlig** (St.-G. Hartberg): Ich kann nicht nur dem Antrage vollinhaltlich zustimmen, sondern ich fühle mich auch verpflichtet, einige solche Geschichten zu erzählen, wie der Herr Dr. Link sie vorgebracht hat. Bei uns ist ein Reisender zu einem Bauern gekommen und hat ihm einen Zettel wegen Versicherung gegen Hagel zum Unterschreiben vorgelegt. Nach 1 bis 2 Jahren sind sie pfänden gekommen und er fragte, wie werde ich gepfändet, ich bin doch nichts schuldig; er ist dann zu Gericht gegangen, es sind gerichtliche Erhebungen erfolgt, aber zahlen mußte er. Aber nicht nur solche Schwindler, auch andere, z. B. mit Maschinen. Ich könnte sogar den Namen nennen, es ist ein gewisser Spitzer von Odenburg; der ist von Reusche zu Reusche gegangen, hat die Maschinen angetragen und zu 45 fl. verkauft. Der Bauer sagte, ich habe kein Geld. Du brauchst nicht zahlen, ich werde das Geld schon bekommen, aber unterschreibe, daß ich da war bei dir, denn sonst glaubt mir mein Herr nicht, daß ich da war. Er unterschreibt ruhig den Zettel, er bekommt die Maschine, er führt sie zu Hause, probiert sie und sie ist unbrauchbar. So sind mehrere gewesen. Der hat zurück-

geschrieben, sie sollen die Maschine zurücknehmen, sie sagten aber nein, sie nehmen sie nicht zurück. Einige haben sie zurückgeschickt, bei denen war die Maschine und das Geld hin; der andere hatte wenigstens eine schlechte Maschine, aber zahlen mußte jeder. Ich bin mit einigen solchen Grundbesitzern zum Bezirksgerichte Feldbach und Fürstfeld gegangen und ich war auch beim Bezirksgerichte Fehring, um diesen armen Leuten einigermaßen zu helfen und für sie fürzusprechen und nirgends haben wir etwas ausgerichtet, der Bauer mußte zahlen und war der Geprüllte. Das ist ein Umstand, der bedauerlich ist, daß in einem Rechtsstaate solche Verhältnisse herrschen können, wie in dieser Weise bei uns. Es ist daher die höchste Zeit, daß etwas zur Abhilfe geschieht.

Abg. Freiherr von **Rofitaneky** (M.-G. Leibnitz): Hoher Landtag! Ich möchte vor allem dem Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten und dem Herrn Referenten als Antragsteller jenes Antrages, der dem heutigen Berichte des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten zugrunde liegt, meinen Dank dafür abstatten, daß er in merito meinen Antrag angenommen hat, und daß somit eine Angelegenheit hier in Fluß kommt, die schon durch eine ganze Reihe von Jahren einen großen Theil der Bevölkerung Steiermarks in der unangenehmsten Weise beschäftigt. Ich möchte aber auch ganz besonders dem Herrn Dr. Link dafür danken, daß er durch seine Ausführungen sowohl den Landes-Ausschuss, als auch die Regierung darauf aufmerksam gemacht hat, von welcher weittragender Bedeutung die ganze Sache für eine ganz große Anzahl Steuerträger unseres Landes ist. Und um eine concrete Ziffer zu nennen und um zu zeigen, eine wie große Verbreitung leider diese Gesellschaft bezüglich ihrer Hagelversicherung gefunden hat, möchte ich nur betonen, daß mir schon vor zwei Jahren aus dem Grazer Bezirke etliche 60 derartige Beschwerden zugekommen sind und ich glaube, hohes Haus, daß die Zahl allein schon genügen wird, den Beweis zu erbringen, daß unbedingt seitens der Regierung und des Landes-Ausschusses Schritte unternommen werden müssen, um unsere bei dieser Gesellschaft eingeschriebenen Leute vor jenem wirtschaftlichen Bankerotte zu retten, der nach den Ausführungen des Herrn Dr. Link, die unwiderprochen bleiben müssen, in sicherer Aussicht steht, wenn nicht, wie gesagt, von Seite der competenten Behörde Hilfe erwächst.

Ich habe zu dem Antrage des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten weiter nichts hinzuzufügen, als nur, daß ich selbstverständlich bereit bin, als Antragsteller jenes Material, das vielleicht seinerzeit auch der Landes-Ausschuss in dieser Sache benöthigen sollte, und



welches ich, soweit meine Person hier in Rücksicht gezogen wird, beistellen könnte, dem Landes-Ausschusse zur Verfügung zu stellen.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. Freiherr von **Störf**: Nachdem keine Einwendung gegen den Antrag ausgesprochen wurde, glaube ich auf das Schlusswort verzichten zu dürfen und empfehle nochmals die Annahme des Antrages.

(Der Antrag wird angenommen.)

**Landeshauptmann**: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über das Ansuchen des k. k. Bezirksgerichtes Luttenberg vom 12. Juli 1901 U. 62./1.,  
13  
betreffend Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtags-Abgeordneten Dr. Franz Kosina wegen Uebertretung des § 488, Strafgesetz.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. Frh. v. **Störf** (von der Tribüne): Hohes Haus! Von Seite des k. k. Bezirksgerichtes Luttenberg ist an den hohen Landtag und zwar erst in der vorigen Woche eine Zuschrift gekommen, mit dem Ersuchen um Zustimmung zur Auslieferung des Abgeordneten Dr. Franz Kosina, wegen Übertretung des § 488, St.-G.

Der Sachverhalt ist folgender:

Am 6. Jänner hat in der Gemeinde Wudischhofzen des Bezirkes Luttenberg eine Wählerversammlung stattgefunden anlässlich der Reichsrathscandidatur, wo der jetzige Bezirksobmann Wratschko kandidiert hat gegen Hofrath Ploy. Bei dieser Gelegenheit soll Herr Dr. Kosina anwesend gewesen sein und sich über Wratschko in folgender Weise geäußert haben: „Er sei ein Remskutar, das soll heißen Deutschthämmler, ein Schönrianer und ziele nach Preußen, daß er das slovenische Volk verführe u. dgl.“ Auf Grund dessen hat Herr Wratschko die Ehrenbeleidigungsklage überreicht, und außerdem wurde die Anklage wegen Übertretung des § 411 vom staatsanwaltschaftlichen Functionär überreicht gegen Dr. Kosina, weil bei dieser Versammlung derselbe veranlaßt haben soll, daß Herr Wratschko durchgeprügelt wurde, was auch thatsächlich erfolgt ist. Das Resultat war, daß eine Anzahl Teilnehmer dieser Versammlung abgestraft wurde

in verschiedenen Abstufungen von 3—8 Tagen; jedoch gegen Dr. Kosina konnte keine Verhandlung stattfinden, weil er Abgeordneter ist, und der Landtag seine Sitzungen nur unterbrochen hatte; das war im Frühjahr. Nachdem der Landtag zusammengetreten ist, wurde ein Ansuchen überreicht beim Landtage um Auslieferung. Die Staatsanwaltschaft hat die Anklage wegen Übertretung des § 411 einstweilen zurückgezogen, wahrscheinlich wegen Verjährung, weil mehr als ein halbes Jahr verstrichen ist. Die Anklage wegen Ehrenbeleidigung wurde jedoch nicht zurückgezogen, daher diese noch zu erledigen ist. Hierüber liegen die Acten vor. Wie die Herren wissen, haben wir uns in die juridische Beurtheilung des Falles seit jeher nicht eingelassen und so auch nicht in die Frage betreffs der Verjährung.

Wir haben getrachtet, bei Ehrenbeleidigungsklagen und besonders in Fällen, die im politischen Parteikampfe vorgekommen sind, dem Abgeordneten nicht die Möglichkeit zu nehmen, seine Wähler zu vertreten. Wenn auch letzterer Grund in diesem Falle nicht vorliegt, glaubt der Sonder-Ausschuss für Gemeinde-Angelegenheiten doch, daß wir an dem herkömmlichen Usus festhalten und in solchen Fällen der Auslieferung nicht zustimmen sollen.

Es beantragt daher der Sonder-Ausschuss für Gemeinde-Angelegenheiten (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die vom k. k. Bezirksgerichte Luttenberg mit Schreiben vom 12. Juli 1901 U. 62./1.,  
13  
Zustimmung zur gerichtlichen Verfolgung des Landtags-Abgeordneten Dr. Franz Kosina wegen Übertretung des § 488, St.-G., wird nicht ertheilt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann**: Wir kommen nun zum nächsten Punkte der Tagesordnung, in welchem wir uns mit der Erledigung von Petitionen zu beschäftigen haben werden.

Zur Geschäftsbehandlung hat sich der Herr Abg. Pösch zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abg. **Pösch** (L.-G. Pözen): Mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit und bei dem Umstande, als die einzelnen Sonder-Ausschüsse die ihnen zugewiesenen Petitionen eingehend geprüft und entsprechende Anträge gestellt haben, erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß sämmtliche Petitionen nach den Anträgen der Ausschüsse en bloc erlediget werden, mit Ausnahme jener Petitionen, zu welchen sich die einzelnen Herren zum Worte melden.

**Landeshauptmann:** Ich bitte diejenigen Herren, welche zu den einzelnen Petitionen das Wort zu nehmen wünschen, sich zu melden.

Abg. **Baumer** (H.-R. Leoben): Ich bitte um das Wort zur Petition Nr. 320, Petitionsverzeichnis Nr. 72.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Graf Lamberg** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich bringe den Antrag des Finanz-Ausschusses bezüglich der Petition Nr. 320 des Central-Ausschusses der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Steiermark, um eine Pensionsbewilligung für den General-Secretär der Gesellschaft, Friedrich Müller, zur Verlesung. Derselbe lautet (liest):

„Dem General-Secretär der k. k. steiermärkischen Landwirtschafts-Gesellschaft Herrn Friedrich Müller sei bei seiner am 1. April 1902 erfolgenden Verlesung in den Ruhestand, eine Pension von 3200 K und dessen Witwe eine Pension von 1200 K zu gewähren.“

Abg. **Baumer** (H.-R. Leoben): Ich bin nicht derjenige, der einem verdienstvollen Manne, wie dies der kaiserliche Rath Friedrich Müller ist, welcher schon seit einer langen Reihe von Jahren seine Dienste der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft für Steiermark gewidmet hat, die nach dem Antrage des Finanz-Ausschusses ausgesprochene Pension vorenthalten möchte, kann jedoch nicht unterlassen meine Bedenken gegen die Höhe dieser Pension zum Ausdruck zu bringen. Der General-Secretär Müller bezog in der letzten Zeit einen Gehalt von 5800 K. Ich bin persönlich sehr gerne für eine Pension für den verdienstvollen Herrn General-Secretär, jedoch nicht in dieser Höhe und begründe dies in nachfolgender Weise.

Der General-Secretär Müller diente doch nur einer Privat-Gesellschaft, der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft, somit sehe ich nicht ein, wie das Land dazu kommt, ihm dafür eine Pension zu geben. Freilich hat er dem Lande auch Dienste erwiesen; ich bin aber vollkommen überzeugt, dass das Land auch seine Schuldigkeit erfüllt haben wird und auf diese Weise keine weitere Verpflichtung haben dürfte. Da sich der Herr General-Secretär Müller bei seiner Anstellung bewusst gewesen sein muß, dass er auf keine Pension Anspruch hat, so wäre es seine Sache gewesen, sich durch eine Lebensversicherung oder auf irgend welche Art eine Altersrente zu sichern, wie dies jeder andere Privatbeamte oder Geschäftsmann zu thun bemüht ist. Das

ist meine Ansicht, mögen Sie urtheilen, wie Sie wollen. Somit wußte der kaiserliche Rath, daß er mit dieser Anstellung keine weitere Aussicht auf eine Pension hat. Dies hat mich heute geleitet, zu diesem Antrage zu sprechen. Glauben die Herren, ich bin vollkommen überzeugt, es sind so viele Auslagen im Lande, so viele, die man factisch nicht abweisen kann, man thut es mit schwerem Herzen; sind Sie vollkommen überzeugt, die Ausgaben werden immer größer, denn das Budget zeigt dies von Jahr zu Jahr und so werden Sie mir das zu Gute halten müssen, wenn ich mir erlaube, für solche Auslagen, welche eben mehr oder weniger nicht ihre Begründung finden, ein Wort zu verlieren. Sind Sie überzeugt, ich kenne den Herrn General-Secretär seit einer langen Reihe von Jahren, ich kenne seine Verdienste, ich weiß was er gethan und daß ich seine Verdienste hoch zu halten habe, aber ich kann nur von dem Grundsatz ausgehen, wie kommt das Land dazu, ihm eine so horrende Pension zu gewähren.

In zweiter Linie finde ich hier, daß auch die Witwe des Herrn General-Secretärs (Rufe: „Hört“!) mit 1200 K pensionirt wird. Wir haben heute keine Witwe Müller, wir haben nur einen General-Secretär, wir wollen nicht hoffen, daß er stirbt, er soll noch länger leben, wir greifen vor, wozu wir gar nicht das Recht haben. Sind Sie überzeugt, daß, wenn der Herr General-Secretär nicht mehr am Leben sein sollte und die Witwe dann um eine Gnadenpension einschreiten würde, der Landtag dann entschieden da sein wird — ich bitte mich zu entschuldigen, nachdem ich nicht so parlamentarisch geübt bin — daß der Landtag gewiß auch die Verdienste des Herrn General-Secretärs zu würdigen wissen und die Witwe auch gewiß die Pension bekommen wird; aber ich glaube, hoher Landtag, wir sollten nicht in dieser Weise so weit hinausgehen.

Ich stelle daher den Antrag (liest):

„Dem General-Secretär der k. k. steiermärkischen Landwirtschafts-Gesellschaft Herrn Friedrich Müller, sei bei seiner am 1. April 1902 erfolgenden Verlesung in den Ruhestand eine Pension von 2400 K zu gewähren.“

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Abg. **Graf Rottulinsky** (G.-G. B.): Hoher Landtag! Gestatten Sie mir den Antrag des Finanz-Ausschusses, wie er vom Herrn Berichterstatter vorgetragen wurde, mit einigen Worten zu unterstützen und damit gleichzeitig gegen den Antrag des geehrten Herrn Abg. Baumer Stellung zu nehmen. Der geehrte Herr Vor-

redner hat bei Beginn seiner Ausführungen die Frage aufgeworfen, ja wie kommt der steiermärkische Landtag dazu, den Beamten einer Privatgesellschaft eine Pension auszuwerfen. Ich möchte da doch den verehrten Herrn Vorsprecher aufmerksam machen, dass man die k. k. steiermärkische Landwirtschaftsgesellschaft doch nicht schlechtthin als eine Privatgesellschaft bezeichnen kann. Die k. k. Landwirtschaftsgesellschaft hat theils von der Regierung, theils vom Lande die Vollziehung gewisser Aufgaben übernommen, sie ist im öffentlichen Dienste thätig, sie lässt sich daher nicht schlechtthin als eine Privatgesellschaft auffassen. Dass der hohe Landtag auch in den früheren Jahren bereits die Thätigkeit der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft und ihres Central-Ausschusses und daher auch die Thätigkeit der dort angestellten Organe und Beamten als eine solche aufgefasst hat, welche im öffentlichen Interesse vollzogen wird, geht daraus hervor, meine Herren, dass Sie seit vielen Jahren im Landes-Boranschlage eine Post eingetragen finden, und zwar im Capitel IV, Landeskultur, Titel 9: „Andere Auslagen für Landeskultur, beim ordentlichen Erfordernis unter A den Beitrag des Landesfondes zur Befoldung des General-Secretärs.“ Der Landesfond hat seit vielen Jahren einen Theil des Gehaltes des General-Secretärs dieser Gesellschaft getragen.

Ich möchte, was die Pension betrifft, noch auf einen anderen Umstand aufmerksam machen. Es war vor Jahren im Dienste der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft angestellt ein Landeskultur-Ingenieur und ist in deren Diensten gestanden. Nichtsdestoweniger hat der hohe Landtag bei eingetretener Dienstunfähigkeit des Genannten wegen Krankheit sich bewogen gefühlt, dem betreffenden Manne, der auch seit einer langen Reihe von Jahren im Lande und im Dienste der Gesellschaft thätig war, bei Abgang jedweden Vermögens und bei eingetretener Krankheit eine Pension aus Landesmitteln zu gewähren. Sie finden auch diese Auslage, wenn Sie zwei Seiten weiter blättern, diesen Betrag im Präliminare verzeichnet. Es ist daher kein Novum, wenn die k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft sich vertrauensvoll an den hohen Landtag wendet, um für ihren verdienstlichen langjährigen Secretär eine Pension zu erwirken. Der verehrte Herr Vorsprecher hat auch darauf hingewiesen, dass der Herr Generalsecretär Müller bei seinem seinerzeitigen Eintritte in den Dienst der Gesellschaft wissen musste, dass er keinen Anspruch auf Pension hat, und dass er sich seit seinem Dienstantritte für seine alten Tage hätte die nöthigen Mittel zurücklegen sollen von seinem Gehalte. Nun sei mir da gestattet hervorzuheben, dass der Generalsecretär Müller nicht mehr als ganz junger Mann in den Dienst der Ge-

ellschaft getreten ist; er steht, wenn ich mich nicht irre, jetzt im 65. Lebensjahre, dient dormalen 26 Jahre, er war also ein Mann von 40 Jahren und ist damals mit einem Jahresgehalte von 1.200 fl. angestellt worden, er war damals schon verheiratet und hat Familie gehabt und ist in diesem Gehalte 10 Jahre gestanden; Sie werden mir gewiß zugeben, dass ein Mann mit Familie und mit einem Jahresgehalte von 1.200 fl. nicht in der Lage ist, Ersparnisse zu machen. Erst nach Ablauf von 10 Jahren wurde sein Gehalt erhöht, bis er allmählich auf die dormalige Höhe von 2.400 fl. angewachsen ist. Es liegt in dieser Angelegenheit bereits ein Ausspruch des Landes-Ausschusses vor, welcher allerdings nicht bindend für den hohen Landtag ist, aber aus welchem Ausspruche doch immerhin hervorgeht, dass der Landes-Ausschuss in dieser Sache eine wohlwollende Haltung eingenommen hat. Schon vor mehreren Jahren hat sich der Central-Ausschuss der Landwirtschafts-Gesellschaft mit der Bitte an den Landes-Ausschuss gewendet, bei dem etwa eintretenden Falle, dass der Generalsecretär sich in den Ruhestand zurückziehen müsste, es der Gesellschaft zu ermöglichen, dem betreffenden Herrn einen Ruhegehalt auszuwerfen. Der Landes-Ausschuss hat damals ausgesprochen, dass er aus principiellen Gründen dormalen nicht in das Begehren willigen könne, welches erst dann zu stellen sei, wenn der Fall der Dienstuntauglichkeit infolge Alters oder Kränklichkeit des Generalsecretärs wirklich eintrete.

Der Landes-Ausschuss hat in diesem Erlasse ausdrücklich angeführt, dass er nicht zweifle, dass der hohe Landtag dann einem solchen Begehren ein williges Gehör schenken werde. An dieses willige Gehör appelliere ich nunmehr namens der Landwirtschaftsgesellschaft abermals. Herr Baumer hat allerdings hervorgehoben, dass er nicht für die Abweisung überhaupt gesprochen hat, sondern nur gegenüber der Höhe des Ruhegenusses; es wurde vom Finanz-Ausschusse in Vorschlag gebracht, die Pension in der Höhe von 1600 fl. an den Generalsecretär und die Zusicherung einer Pension von 600 fl. an die Gattin desselben, im Falle sie Witwe werden sollte. Ich möchte nun darauf aufmerksam machen, dass, wenn der betreffende Herr Landesbeamter wäre, was er allerdings nicht ist, so würde er nach dem Pensionsstatute für die Landesbeamten mit Rücksicht auf seine Dienstzeit und dem zugrunde liegenden Gehalt Anspruch auf eine Pension von 1740 fl. haben. Sie entnehmen daraus, dass der Finanz-Ausschuss in seinem Antrage unter dieses Maß gegangen ist, um zu kennzeichnen, dass der betreffende Herr nicht Landesbeamter ist, keine Pensionsfondsbeiträge gezahlt hat und daher eine Differenzierung eintreten muss. Was nun die beantragte Witwenpension betrifft, so möchte

ich auch bitten, diesem Antrage zuzustimmen. Der beantragte Betrag ist kein übermäßig hoher, er ist 600 fl., und wenn der Herr Vorsprecher fragt, warum wir ihn jetzt schon beschließen sollen, so möchte ich darauf hinweisen, daß es für einen älteren und, wie ich leider hervorheben muß, sich nicht mehr der vollen Gesundheit erfreuenden Mann eine große Beruhigung sein muß, wenn er die Sicherheit hat, daß im Falle seines Ablebens seiner Frau eine Pension auf Lebensdauer gesichert ist und für dieselbe es immerhin eine prekäre Existenz wäre, wenn sie dann erst an die Gnade des hohen Landtages appellieren müßte. Ich habe Ihnen nunmehr die Gründe angeführt, welche aus dem Zusammenhange der Gesellschaft mit der hohen Landesverwaltung für eine solche Gewährung sprechen, ich möchte aber auch noch Billigkeitsmomente anführen. Meine Herren, der betreffende Beamte war, und das werden alle Mitglieder des Central-Ausschusses bestätigen, ein außerordentlich pflichtgetreuer, außerordentlich fleißiger und eifriger Beamter, der seine ganze Kraft seinem Dienste gewidmet hat, er war außerdem ein sehr tüchtiger Mann in seinem Fache, er hat sich wirklich nicht nur auf seine rein dienstlichen Obliegenheiten beschränkt, sondern auch aus freiem Antriebe in jeder Beziehung seines Wirkungskreises mehr geleistet, als es unbedingt notwendig war. Ich bitte den hohen Landtag dringend, diese Verdienste eines Mannes, welcher, wenn er auch kein Landesbeamter war, so doch sehr viel im Dienste des Landes und für das Land geleistet hat, anzuerkennen und eine Pension sowohl ihm als auch im Todesfalle seiner Witwe nach dem Antrage des Finanz-Ausschusses bewilligen zu wollen.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter Graf **Lamberg**: Seine Excellenz Herr Graf **Kottulinský** hat die Petition des Central-Ausschusses der Landwirtschaftsgesellschaft mit so warmen Worten vertreten, daß ich derselben wohl nichts mehr zuzufügen habe. Als Referent des Finanz-Ausschusses obliegt mir nur, diesen Antrag des Finanz-Ausschusses aufrecht zu erhalten.

Abg. **Baumer** (H.-R. Leoben): Ich bitte um das Wort zur Abstimmung! Ich möchte beantragen, daß im Falle mein Antrag nicht angenommen werden sollte, über den Antrag des Finanz-Ausschusses getrennt abgestimmt werde und zwar betreffend die Pension für den General-Secretär und betreffend die Pension für dessen Witwe.

**Landeshauptmann**: Den Gegenstand der Abstimmung bildet der Antrag des Finanz-Ausschusses und der Gegenantrag des Herrn Abg. **Baumer**, welcher lautet (liest):

„Dem General-Secretär der k. k. steiermärkischen Landwirtschaftsgesellschaft Herrn Friedrich Müller sei, bei seiner am 1. April 1902 erfolgenden Veretzung in den Ruhestand, eine Pension von 2400 K zu gewähren.“

Ich gedenke bei der Abstimmung so vorzugehen, daß ich zuerst den Antrag des Finanz-Ausschusses als denjenigen, welcher die größere Ziffer enthält, zur Abstimmung bringe und werde ich in der gewünschten Weise getrennt über die Pension des General-Secretärs und über die Pension der Witwe die Abstimmung einleiten und, falls der erste Antrag nicht angenommen werden sollte, werde ich über den Antrag des Herrn Abg. **Baumer** die Abstimmung einleiten.

Der erste Theil des Antrages des Finanz-Ausschusses lautet (liest):

„Dem General-Secretär der k. k. steiermärkischen Landwirtschaftsgesellschaft Herrn Friedrich Müller sei bei seiner am 1. April 1902 erfolgenden Veretzung in den Ruhestand eine Pension von 3200 K zu gewähren.“

(Der Antrag wird angenommen.)

Wir kommen nunmehr zum zweiten Theil des Antrages des Finanz-Ausschusses, welcher lautet (liest):

„Und dessen Witwe eine Pension von 1200 K gewähren.“

(Der Antrag wird angenommen.)

Wir gelangen nunmehr zum Verzeichnisse Nr. 63 mit den Petitionen Nr. 23 und 163, zu welchem Verzeichnisse sich der Herr Abg. **Hagenhofer** zum Worte gemeldet hat; Berichterstatter ist Herr Graf **Kottulinský**.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Graf **Kottulinský** (von der Tribüne): Die technischen Conceptsbeamten des Landesbauamtes, um Verbesserung der Rangsverhältnisse.

Sämmtliche Beamte des Landesbauamtes ersuchen in dieser Petition um eine günstigere Eintheilung der Rangverhältnisse, nachdem bei der dermalen bestehenden Einrichtung allerdings eine häufigere Vorrückung nicht vorkommt und die unteren Rangklassen, namentlich die Ingenieure I. und II. Classe ziemlich lange in der gleichen Gehaltsstufe bleiben müssen. Sie machen in dieser Beziehung den Vorschlag, daß in den höheren Rangklassen mehr Stellen geschaffen, dagegen in den unteren Rangklassen einige aufgelassen werden, wodurch die Zahl an und für sich nicht vermehrt wird, allerdings würde eine

solche Änderung der Stellen eine kleine Erhöhung des Erfordernisses ergeben. Der Finanz-Ausschuß hat, und das möchte ich ausdrücklich hervorheben, die Gründe, welche die Herren des Landesbauamtes zur Einbringung dieser Petition bewogen haben, sehr gewürdigt und in Betracht gezogen und konnte sich der Ansicht nicht verschließen, daß es für den kleinen Körper des Landesbauamtes wünschenswert wäre, wenn sich die Verhältnisse dort günstiger gestalten, um den Zufluß von jungen Leuten in dieses Amt reichlicher als dormalen zu gestalten. Nichtsdestoweniger glaubte der Finanz-Ausschuß nicht selbständig in eine solche Reorganisation eingehen zu sollen und stellt daher den Antrag (liest):

„Diese Petition wird dem Landes-Ausschuße zur eingehenden Erwägung und Berichterstattung überwiesen.“

Abg. **Sagenhofer** (L.-G. Hartberg): Nachdem das Ansuchen sowohl der technischen Concepts-Beamten des Landes-Bauamtes, als auch der Hilfsbeamten der Landes-Hilfsämter, wie der Herr Berichterstatter selbst zugegeben hat, eine gewisse Berechtigung hat, so glaube ich, daß es nicht unberechtigt ist, zu verlangen, daß der Landes-Ausschuß beauftragt wird, diesbezüglich schon in der nächsten Session Bericht zu erstatten. Ich stelle daher den Antrag, daß bei jedem dieser Anträge des Finanz-Ausschusses nach dem Worte „Berichterstattung“ eingeschaltet werde: „in der nächsten Session“.

(Der Antrag wird genügend unterstützt und die Debatte geschlossen.)

Berichterstatter Graf **Kottulinsky**: Ich hätte nur beizufügen, daß ich gegen diesen Antrag nichts einzuwenden habe, und daß, aufrichtig gesagt, der Finanz-Ausschuß in seiner Gesamtheit von der Voraussetzung ausgegangen ist, daß der Landes-Ausschuß diese Berichterstattung jedenfalls im nächsten Jahre vornehmen wird. Es schadet nichts, wenn diese Worte ausdrücklich in den Antrag hineingesetzt werden, und entnehme ich aus den Ausführungen des Herrn Abg. Sagenhofer, daß er den gleichen Beifall auch bei der zweiten Petition, jener der Hilfsbeamten der Landes-Hilfsämter um Erhöhung ihrer Diurnen und Zuerkennung von Alterszulagen beizufügen wünscht und kann ich mich auch damit einverstanden erklären.

**Landeshauptmann**: Ich schreite nunmehr zur Abstimmung und bringe die Anträge des Finanz-Ausschusses zu den Petitionen Nr. 23 und 163 mit der vom Berichterstatter des Finanz-Ausschusses aufgenommenen Einschaltung des Herrn Abg. Sagenhofer zur Abstimmung, welche sodann lauten würden:

Zur Petition Nr. 163 (liest):

„Wird dem Landes-Ausschuße zur Prüfung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.“

(Der Antrag wird angenommen.)

Zu Petition Nr. 23 (liest):

„Wird dem Landes-Ausschuße zur eingehenden Erwägung und Berichterstattung in der nächsten Session überwiesen.“

(Der Antrag wird angenommen.)

Zu Petition Nr. 16 auf Bogen Nr. 62 hat sich der Herr Abg. **Kiegler** zum Worte gemeldet.

Berichterstatter des Verfassungs-Ausschusses **von Feyrer** (von der Tribüne): Mit der Petition Nr. 16 hat der Central-Ausschuß des Vereines der Thierärzte in Osterreich, vertreten durch den Präsidenten Anton Toscano in Wien, gebeten, es möge den diplomierten Thierärzten in Steiermark das Intelligenzwahlrecht für die Gemeinde-Ausschufswahl in den Gemeinden gewährt werden. Nun, diese Petition hat einen außerordentlich geringen oder gar keinen praktischen Wert. Soweit ich Erhebungen gepflogen habe, existiert in ganz Steiermark kein diplomierter Thierarzt, dem nicht das Wahlrecht in seiner Gemeinde infolge seiner Steuerleistung zustehen würde. Die Intelligenz-Wahlrechtsverleihung hätte für sich keinen praktischen Wert und keine praktischen Folgen. Nun ist der Finanz-Ausschuß, dem diese Petition zur Berathung zugewiesen wurde, absolut nicht dagegen in dem Falle, wenn einmal die Gemeinde-Wahlordnung einer Änderung unterzogen würde, den Thierärzten das Wahlrecht einzuräumen, und für diesen Fall ist der Antrag gestellt, es möge der Landes-Ausschuß die Sache in Erwägung ziehen und eventuell seinerzeit darüber berichten, aber jetzt sofort eine Änderung der Gemeinde-Wahlordnung durchzuführen, nur um den Thierärzten ein Wahlrecht einzuräumen, das für sie keinen praktischen Wert hat, das würde nicht dafürstehen.

Abg. **Kiegler** (L.-G. Murau): Hoher Landtag! Ich muß hier aufrichtig meiner Verwunderung Ausdruck geben, was in diesem Falle der Landes-Ausschuß eigentlich erwägen oder berücksichtigen soll. Der Central-Ausschuß des Vereines der Thierärzte ersucht, man solle den diplomierten Thierärzten das Intelligenzwahlrecht geben. Nun meine Herren ich möchte fragen warum? Ja, da sage ich, das Verlangen ist ganz vollkommen gerechtfertigt; haben denn nicht andere Elemente, die eine gewiß minder akademische Bildung besitzen, wie die diplomierten Thierärzte auch das Intelligenzwahlrecht? Wenn der Herr

Berichterstatter meint, daß das von nebensächlicher Bedeutung ist, zugegeben, daß kein einziger Thierarzt ist, der nicht infolge seiner Steuerleistung das Wahlrecht besitzt, so meine ich denn doch, warum soll man nicht den Leuten, von denen man etwas verlangt, etwas geben, was uns einfach nichts kostet und anderen gegenüber mit Rücksicht auf sociale Stellung einen gewissen Vorzug einräumt? Als wir gelegentlich der Debatte, wo es sich gehandelt hat um die Subvention für das Stadttheater in Graz, nicht einsehen wollten, daß das einen praktischen Wert für uns besitzt, wie ist man damals über uns hergefallen? Wie hat man uns da abgekanzelt! Und das war Kunst! Der Herr Berichterstatter sagte, im Budget steht ein Titel, der heißt Kunst und Wissenschaft. Jetzt haben wir Wissenschaft, denn ich meine, die Thierheilkunde gehört auch zur Wissenschaft. Für die Kunst sollen wir Geld haben, aber für die Wissenschaft haben wir gar nichts, nicht einmal das, was uns nichts kostet. Ich glaube, das ist eine Rücksichtslosigkeit. In diesem Falle ist nichts mehr zu erwägen und zu berücksichtigen gewesen, und man hätte einfach sagen sollen, die Herren, die das begehren, sollen es halt haben. Wenn die betreffenden Wähler sind infolge ihrer Steuerleistung, so wird die Einreihung derselben oder die Aufstellung der Wählerliste ergeben, wo sie hingehören, in welchen Wahlkörper, und es ist Nebensache, wann das Intelligenzwahlrecht in Betracht kommt. Wenn sie das Intelligenzwahlrecht verlangen, warum sollte man ihnen das nicht geben. Auf die Leute dieses Standes wird immer so losgehauen, ohne daß sie sich wehren können, warum? weil sie keine Ständevertretung haben. Ich bitte schauen Sie, ob die Ärzte, Advocaten, Notare u. s. w. sich so etwas gefallen lassen. Sie würden sofort ihre Ständevertretung anrufen und sich verteidigen. Aber die Thierärzte sind in dieser Richtung ganz ungeschützt, und das Kleine, ganz Bescheidene, was nichts kostet, will man ihnen auch noch vorenthalten. Ich accomodiere mich dem Antrage des Verfassungs-Ausschusses, daß ich den Antrag modificiert wissen will dahin, daß es heißen soll:

„Diese Petition wird dem Landes-Ausschusse zur Erwägung und Berichterstattung in der nächsten Session überwiesen.“

(Der Antrag wird unterstützt und die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatter des Verfassungs-Ausschusses von **Feyrer**: Ich habe dagegen nichts einzuwenden und glaube, daß auch der Verfassungs-Ausschuss in seiner Mehrheit sich dem Antrage des Herrn Abg. Kiegler accomodieren würde, aber ich muß sagen, daß der Herr

Abg. Kiegler sich die Änderung einer Gemeindegewahlordnung, beziehungsweise sämtlicher Gemeindegewahlordnungen aller Städte und Landgemeinden Steiermarks gar zu einfach vorstellt. Weil die diplomierten Thierärzte es begehren, und es mag dieses Begehren ja vielleicht begründet sein, und es werden dies die Erwägungen des Landes-Ausschusses erweisen und feststellen, soll man in ganz Steiermark von der Hauptstadt angefangen in allen anderen Städten mit eigenem Statute und in den Landgemeinden die ganze Wahlordnung ändern wegen dieses einen Ansuchens! Das geht zu weit! Denn im nächsten Jahre kommen dann vielleicht die Apotheker oder Pharmaceuten und denen kann man schließlich, wenn man den Thierärzten dieses Intelligenzwahlrecht gibt, es auch nicht absprechen und so können wir dann alle Jahre vollständige Änderungen der Gemeindegewahlordnung vornehmen für das ganze Land. Das stellt sich der Herr Abg. Kiegler zu einfach vor und ich muß auf dem Antrag des Ausschusses beharren, daß der Antrag Kiegler dem Landes-Ausschusse zugewiesen werde zur feinerzeitigen Berücksichtigung, wenn an eine Änderung der Gemeindegewahlordnung überhaupt gegangen wird, aber daß über ein einseitiges Begehren eines Vereines an eine Änderung der Gemeindegewahlordnung gegangen werden soll, dazu kann ich nicht einrathen.

**Landeshauptmann**: Gegenstand der Abstimmung ist der Antrag zu Petition Nr. 16, und zwar wurde vom Herrn Abg. Kiegler beantragt:

„Diese Petition wird dem Landes-Ausschusse zur Erwägung und Berichterstattung in der nächsten Session überwiesen,“

während der Antrag des Verfassungs-Ausschusses lautet (liest):

„Wird dem Landes-Ausschusse zur Erwägung und feinerzeitigen eventuellen Berücksichtigung abgetreten.“

Ich bringe den Antrag des Abg. Kiegler als Gegenantrag zuerst zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche die Petition dahin erledigt wissen wollen, daß sie dem Landes-Ausschusse zur Erwägung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen werde, sich von ihren Sigen zu erheben. (Geschieht.) Dieser Antrag erscheint angenommen, es entfällt daher eine Abstimmung über den Antrag des Ausschusses.

Wir kommen nunmehr zum Petitionsbogen Nr. 70, zu welchem sich der Herr Abg. Keitler zum Worte gemeldet hat; Berichterstatter des Finanz-Ausschusses ist Herr Graf Rottulinsky.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Graf **Rottulinsky** (von der Tribüne): Ich werde mir erlauben,

über zwei Petitionen, welche, wenn auch von verschiedenen Persönlichkeiten ausgehend, aber sehr ähnlichen Inhaltes sind, gleich unter einem zu berichten.

Es sind das die Petitionen Nr. 351, des Franz Weixelberger, Kanzlisten der Hilfsämter und Nr. 337, des Alois Leinweber, Landes-Hilfsämter-Kanzlisten, welche beide bitten um Vorrückung in die X. Rangklasse, mit einem Wort das Petit stellen, der Landtag möge ihr Advancement in die X. Rangklasse verfügen. Der Finanz-Ausschuß ist aus principiellen Gründen in eine meritorische Beurtheilung der Anspruchswürdigkeit der beiden Beamten auf ein solches Advancement gar nicht eingegangen, weil er der Ansicht ist, daß das lediglich Aufgabe der Executive des Landtages, des Landes-Ausschusses ist. Der Landtag selbst kann sich mit solchen Angelegenheiten, wie Vorrückungen der Beamten in einzelnen Diensteskategorien und einzelnen Graden nicht einlassen und deshalb stellt der Finanz-Ausschuß den Antrag (liest):

„Daß beide Petitionen dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise abgetreten werden.“

Abg. **Reitter** (St.-G. Radkersburg): Hohes Haus! Die beiden Petitionen Nr. 337 und 351 wurden vom Finanz-Ausschusse dem Landes-Ausschusse zur Erledigung abgetreten, weil der Finanz-Ausschuß von der Ansicht ausgegangen ist, daß persönliche Angelegenheiten in den eigenen Wirkungskreis des Landes-Ausschusses gehören und vom Finanz-Ausschusse nicht erledigt werden sollen. Als Mitglied des Finanz-Ausschusses möchte ich, ohne einen Antrag zu stellen und ohne dem Rechte des Landes-Ausschusses nahezutreten, nur bitten, daß beide Petitionen einer wohlwollenden und zustimmenden Erledigung zugeführt werden mögen.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlusswort.)

**Landeshauptmann:** Nachdem ein abändernder Antrag nicht gestellt wurde, glaube ich, über diese beiden Petitionen eine separate Abstimmung nicht einleiten zu müssen.

Zum Verzeichnisse Nr. 74 hat sich Herr Abg. Graf Stürkgh zum Worte gemeldet.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Graf **Stürkgh** (von der Tribüne): Als Referent über diese Petitionen, welche im Verzeichnisse Nr. 74 enthalten sind, erlaube ich mir nur um die Ermächtigung zu bitten, zu den dort bereits verzeichneten Petitionen Nr. 359 und 362 noch die weiteren Petitionen Nr. 365 und 366 an-

reihen zu dürfen, welche ausgehend von den Marktgemeinden Preding und beziehungsweise Straß, ebenfalls um Schaffung eines Disciplinargesetzes für die Lehrerschaft bitten und welche gleichartig mit dem Petitem der anderen Petitionen auch eine gleichlautende Erledigung erfahren sollen, welche dahin geht, daß mit Rücksicht darauf, daß die Frage, wegen Schaffung eines Disciplinargesetzes für die Lehrerschaft im Schoße des hohen Reichsrathes anhängig ist, die Petitionen dieser Art wie wir es bereits beschlossen haben, zunächst dem Landes-Ausschusse zur eingehenden Erwägung und feinerzeitigen Berichterstattung überwiesen werden sollen.

Meine Bitte geht nun dahin, mich zu ermächtigen, auch die Petition Nr. 365 der Marktgemeinde Preding und Nr. 366 der Marktgemeinde Straß anreihen zu dürfen zu den Erledigungen der Petitionen, welche bereits im Verzeichnisse Nr. 74 vermerkt sind.

**Landeshauptmann:** Zu den weiteren in diesen Petitionsverzeichnissen eingetragenen Anträgen der verschiedenen Ausschüsse hat sich niemand mehr zum Worte gemeldet und ich bringe daher den Antrag des Herrn Abg. Posch zur Abstimmung, der dahin geht, daß alle in den Petitionsverzeichnissen Nr. 62 bis inclusive 75 enthaltenen Anträge der Ausschüsse, so wie sie hier verzeichnet sind, als angenommen erklärt werden mögen.

(Der Antrag wird angenommen.)

Somit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Die nächste Sitzung bestimme ich für morgen Freitag den 26. Juli 1901 um 10 Uhr Vormittags, und als

### Tagesordnung:

1. Bericht des vereinigten Finanz-Ausschusses und Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 70, betreffend das Armenwesen, über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 31, mit Vorlage des Landesarmenfonds-Voranschlages für das Jahr 1901, über Beilage Nr. 30, betreffend den Rechnungsabschluss des Landes-Armenfonds für das Jahr 1899 und über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 5, in Angelegenheit der Ausgestaltung der Fürsorge für verwahrloste Jugend (Beilage Nr. 174).

Berichterstatter Abg. Alois Posch.

2. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 78, betreffend die Änderung in der Verleihungsart der land-

schafflichen Operations=Stipendien an der chirurgischen, geburtshilflich-gynäkologischen und oculistischen Klinik des Allgemeinen Krankenhauses in Graz, beziehungsweise Erhöhung der Stipendien an den zwei letztgenannten Kliniken (Beilage Nr. 190).

Berichterstatter Abg. Mosdorfer.

3. Bericht des Verfassungs=Ausschusses über den Bericht des Landes=Ausschusses (Beilage Nr. 57) mit Vorlage von Gesetzentwürfen, mit welchen die §§ 3 und 12 der Landesordnung für das Herzogthum Steiermark, beziehungsweise die Landtagswahlordnung abgeändert werden. (Beilage Nr. 183.)

Berichterstatter Abg. Dr. Link.

Minoritäts=Anträge der Abg. F. Hagenhofer und Alois Riegler zur Landesordnung und Landtags=Wahlordnung (Beilage Nr. 186).

4. Bericht des combinirten Finanz= und Unterrichts=Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes=Ausschusses mit Vorlage: I. eines Gesetzentwurfes, betreffend die Erlassung einer neuen Pensionsvorschrift für die an öffentlichen Volks= und Bürgerschulen Steiermarks angestellten Lehrpersonen und ihrer Hinterbliebenen und II. eines Gesetzentwurfes, betreffend den Schullehrer=Pensionsfonds für das Herzogthum Steiermark (Beilage Nr. 55) und über die Petitionen Nr. 91, 292, 297, 340 und 344. (Beilage Nr. 189.)

Berichterstatter Abg. Dr. Link.

5. Bericht des Finanz=Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Wagner und Genossen, Beilage Nr. 82, betreffend die Einführung einer Schulsteuer für Personen, welche ein jährliches Einkommen von 2000 K haben und keine Umlagen zahlen. (Beilage Nr. 163.)

Berichterstatter Abg. Dr. Link.

6. Mündlicher Bericht des Landescultur=Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten v. Rokitsky und Leo Oberascher, Beilage Nr. 133, betreffend die Regelung, beziehungsweise Ablösung der Wald= und Weide=Servitute.

Berichterstatter Abg. Anton Fürst.

7. Mündlicher Bericht des combinirten Finanz= und Landescultur=Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Rokitsky und Genossen, Beilage Nr. 9, betreffend die Entschuldung von Grund und Boden.

Berichterstatter Abg. Graf Lamberg.

8. Mündlicher Bericht des Landescultur=Ausschusses über den Antrag der Abg. Johann Gerlich, Lipp und Genossen, Beilage Nr. 187, auf Errichtung einer Landes=Obstverwertungsschule für Bauernsöhne an der Landes=Ackerbauschule zu Grottenhof.

Berichterstatter Abg. Gerlich.

9. Mündlicher Bericht des Finanz=Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Riegler und Genossen, Beilage Nr. 188, um Unterstützung der durch Hochwasser und Hagelschlag zu Schaden gekommenen Bewohner der Gemeinde und Ortschaft Einach im Gerichtsbezirke Murau und wegen Schutz dieser Ortschaften vor weiteren Hochwasser=Beschädigungen.

Berichterstatter Abg. v. Feyrer.

10. Mündlicher Bericht des Verfassungs=Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Stallner und Genossen, Beilage Nr. 104, betreffend die Abänderung der §§ 7 und 12 des Bezirksvertretungs=Gesetzes vom 14. Juni 1866, L.=G.=Bl. Nr. 19.

Berichterstatter Abg. v. Feyrer.

11. Mündlicher Bericht des Sonder=Ausschusses für Gemeinde=Angelegenheiten über den Antrag des Abgeordneten Lipp und Genossen, Beilage Nr. 178, betreffend Mehrverlag von Barschaft bei den Postämtern der Provinzen.

Berichterstatter Abg. Hans v. Pengg.

12. Bericht des Finanz=Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes=Ausschusses, Beilage Nr. 147, betreffend die Uebernahme der Landesgarantie für die Rückzahlung und Verzinsung eines bei der Arbeiter=Unfall=Versicherungsanstalt für Steiermark und Kärnten in Graz aufzunehmenden Darlehens im Höchstbetrage von 600.000 K zum Zwecke der Errichtung einer Heilanstalt für Tuberculose in der Umgebung von Graz. (Beilage Nr. 191.)

Berichterstatter Abg. Mosdorfer.

13. Mündlicher Bericht des Finanz=Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Stöckl und Genossen, Beilage Nr. 170, betreffend Errichtung einer Zweigniederlassung der niederösterreichischen Landes=Lebens= und Renten=Versicherungs=Anstalt und der niederösterreichischen Landes=Unfall= und Haftpflicht=Versicherungs=Anstalt in Steiermark.

Berichterstatter Abg. Rochlitz.

14. Mündlicher Bericht des Finanz=Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Dr. Paul Freiherrn



von Stöck und Genossen, Beilage Nr. 106, betreffend die Gewährung eines Betrages zur Unterstützung landwirtschaftlicher Genossenschaften.

Berichterstatter Abg. Graf Lamber g.

15. Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 125, betreffend die Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule im Bezirke Umgebung Graz.

Berichterstatter Abg. Graf Lamber g.

16. Bericht des Landescultur-Ausschusses über die Petition und zwar:

Verzeichnis Nr. 76:

Petition Nr. 364.

Berichterstatter Abg. Sutter.

17. Berichte der Finanz-Ausschusses über Petitionen und zwar:

Verzeichnis Nr. 77:

Petitionen Nr. 127, 326, 333 und 356;

Verzeichnis Nr. 78:

Petitionen Nr. 360 und 361.

Berichterstatter Abg. Dr. Link.

Verzeichnis Nr. 79:

Petitionen Nr. 257, 254, 86, 188 und 284.

Berichterstatter Abg. Mosdorfer.

Verzeichnis Nr. 80:

Petitionen Nr. 99 und 363.

Berichterstatter die Abg. Graf Kottulinský und Graf Lamber g.

Ich glaube damit sämtliche noch nicht erledigten Gegenstände der heurigen Session, die noch zu behandeln sind, auf die Tagesordnung der morgigen Sitzung gestellt zu haben und ich würde mir erlauben, falls sich einer als übersehen darstellen sollte, denselben bei Beginn der Sitzung den Herren bekannt zu geben und das Ersuchen zu stellen, denselben dieser Tagesordnung noch einzuverleiben.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 11 Uhr 10 Min. Nachts.)

